

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 409

Ausgabe in
deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
30. Dezember 2006

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 Des Rates vom 21. Dezember 2006 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010)** 86

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rates

2006/1001/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 31. Mai 2006 zur die Verbesserung der Handelsbestimmungen für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse gemäß dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens** 97

In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsame Aktion 2006/1002/GASP Des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2001/554/GASP betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien** 181

1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1966/2006 DES RATES

vom 21. Dezember 2006

**über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten
und die Fernerkundung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002¹ wurde ein Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geschaffen.
- (2) Die angestrebte Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen werden durch bestimmte Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Beständen erreicht, insbesondere durch die Beschränkung der Fangmengen und des Fischereiaufwands sowie durch den Erlass technischer Maßnahmen über Fangtechniken, Fanggeräte und Mindestfanggrößen.
- (3) Damit die Fangmöglichkeiten gut bewirtschaftet und die genannten Ziele erreicht werden, müssen die Fangtätigkeiten mit den jeweils geeignetsten Mitteln überwacht werden. Die Fangmengen werden hauptsächlich durch die Erhebung von Daten über Fänge, Anlandungen, Umladungen, Transporte und Verkäufe kontrolliert, während die Kontrolle des Fischereiaufwands durch die Erhebung von Daten über die Merkmale des Schiffes, die Fangzeiten und die verwendeten Fanggeräte erfolgt. Darüber hinaus können die Fischereikontrollbehörden mit Hilfe von Fernerkundungstechnologien die Anwesenheit von Schiffen in einem bestimmten Gebiet kontrollieren. Die Kombination all dieser Mittel erhöht die Genauigkeit der Informationen.
- (4) Nach Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sollte der Rat im Jahr 2004 über eine Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung und Übermittlung relevanter Informationen über die Fischereitätigkeiten, einschließlich Anlandungen oder Umladungen von Fängen, und der Verkaufsbelege und über die Verpflichtung zur Einführung einer Fernerkundung befinden.

¹ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S.59.

- (5) Mitgliedstaaten und andere Länder haben in den letzten Jahren Pilotvorhaben in den Bereichen elektronische Datenerfassung und –übermittlung sowie Fernerkundung durchgeführt. Diese haben sich als erfolgreich und kostenwirksam erwiesen.
- (6) Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik¹ müssen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft ein Logbuch über ihre Fangtätigkeiten führen.
- (7) Nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 dürfen Fischereierzeugnisse ausschließlich von einem Fischereifahrzeug an eingetragene Käufer oder auf eingetragenen Auktionen verkauft werden.
- (8) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 müssen Einrichtungen, die Fischauktionen veranstalten, oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Stellen oder ermächtigte Personen, die die Erstvermarktung der in einem Mitgliedstaat angelandeten Fischereierzeugnisse übernehmen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet, beim Erstverkauf eine entsprechende Verkaufsabrechnung vorlegen.
- (9) In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird festgelegt, dass der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr oder sein Beauftragter den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Fänge angelandet werden, nach jeder Fahrt binnen 48 Stunden nach der Anlandung eine Erklärung vorlegt.

¹ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

- (10) In Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird ferner festgelegt, dass sofern die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen nicht in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden, der für die Überwachung der Erstvermarktung zuständige Mitgliedstaat dafür Sorge trägt, dass den für die Überwachung der Anlandung verantwortlichen Behörden baldmöglichst eine Kopie der Verkaufsabrechnung vorgelegt wird.
- (11) Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sind die Mitgliedstaaten gehalten, elektronische Datenbanken einzurichten und Validierungssysteme zu erarbeiten, die insbesondere Gegenkontrollen und Überprüfungen der erhobenen Daten umfassen.
- (12) Ferner muss nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 den zuständigen Behörden eine Übernahmeerklärung vorgelegt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf angeboten werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Verkauf angeboten werden sollen, wobei der Unterzeichner der Erklärung für ihre Vorlage verantwortlich ist.
- (13) Die Fernerkundung sollte nur eingesetzt werden, wenn sie beim Aufspüren von illegal fischenden Schiffen im Vergleich zur Überwachung mit ausschließlich herkömmlichen Mitteln wie Patrouillenschiffen und Flugzeugen eindeutig einen Kostenvorteil bietet.
- (14) Es sollten daher Bedingungen festgelegt werden, unter denen die elektronische Datenerfassung und –übermittlung sowie Fernerkundungssysteme für Kontrollzwecke eingesetzt werden können.
- (15) In genauen Durchführungsvorschriften sollte festgelegt werden, welche Formate von den zuständigen nationalen Behörden beim Austausch von Informationen zu Kontroll- und Überwachungszwecken zu verwenden sind.

- (16) Jeder Mitgliedstaat sollte frei entscheiden können, welche Formate von den unter seiner Flagge fahrenden Schiffen bei der Datenübermittlung zu verwenden sind.
- (17) Die Investitionen für die Einführung von Überwachungstechnologien kommen für eine Förderung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts¹ in Betracht.
- (18) Die für die Umsetzung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen sollten in Übereinstimmung mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse² erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S.23. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

*Artikel 1**Elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten*

- (1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft erfasst die Daten über seine Fischereitätigkeiten, die er in einem Logbuch und einer Umladeerklärung im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften aufzeichnen muss, elektronisch und übermittelt sie auf elektronischem Wege an die zuständige Behörde des Flaggenstaates.
- (2) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter erfasst die Daten über seine Fischereitätigkeiten, die er in einer Anlandeerklärung im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften aufzeichnen muss, elektronisch und übermittelt sie auf elektronischem Wege an die zuständige Behörde des Flaggenstaates.
- (3) Der Beleg über den Erstverkauf und gegebenenfalls die Übernahmeerklärung werden von einem eingetragenen Käufer oder einer eingetragenen Auktion oder einer anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stelle oder ermächtigten Person, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernimmt, elektronisch erfasst und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermittelt, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet.
- (4) Die Mitgliedstaaten müssen über die administrativen und technischen Strukturen verfügen, die sie benötigen, um mindestens die Daten, die im Logbuch, in der Umladeerklärung, in der Anlandeerklärung, im Verkaufsbeleg und in der Übernahmeerklärung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 aufgezeichnet sind, auf elektronischem Wege empfangen, bearbeiten, vergleichen und übermitteln zu können.

Artikel 2

Übermittlungsfrequenz und Authentizität der Daten

- (1) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs übermittelt die einschlägigen Logbuchdaten mindestens einmal am Tag. Er übermittelt sie ferner auf Verlangen der zuständigen Behörde des Flaggenstaates. Er übermittelt in jedem Fall die einschlägigen Logbuchdaten nach Beendigung der letzten Fangtätigkeit vor dem Einlaufen in den Hafen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats erfassten Daten aus dem Logbuch, der Umladeerklärung und der Anlandeerklärung gelten nach Maßgabe des nationalen Rechts als authentisch.
- (3) Die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erfassten Informationen und Daten aus dem Beleg über den Erstverkauf und der Übernahmeerklärung gelten nach Maßgabe des nationalen Rechts als authentisch.

Artikel 3

Schrittweise Einführung

- (1) Die Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung und Übermittlung der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Daten wird für Kapitäne von Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von mehr als 24 Metern spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten der in Artikel 5 genannten Durchführungsvorschriften und für Kapitäne von Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von mehr als 15 Metern spätestens 42 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften anwendbar.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten ab dem Datum 12 Monate nach dem Inkrafttreten der in Artikel 5 genannten Durchführungsvorschriften auch Kapitänen von unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die unter Absatz 1 fallen, sowie von Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von bis zu 15 m vorschreiben oder gestatten, die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Daten elektronisch zu erfassen und zu übermitteln.
- (3) Die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats erkennen die elektronisch übermittelten Berichte des Flaggenmitgliedstaats mit den Daten der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge an.
- (4) Die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung und Übermittlung der Verkaufsbelege sowie gegebenenfalls der Übernahmeerklärungen gilt ab dem 1. Januar 2009 für eingetragene Käufer, eingetragene Auktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Stellen oder ermächtigte Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen, wenn sie bei Erstverkäufen von Fischereierzeugnissen einen Jahresumsatz von mehr als 400 000 EUR erreichen.

Artikel 4

Fernerkundung

Soweit die Fernerkundung beim Aufspüren von illegal fischenden Schiffen im Vergleich zu herkömmlichen Überwachungsmitteln eindeutig einen Kostenvorteil bietet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereiüberwachungszentren ab dem 1. Januar 2009 technisch so ausgerüstet sind, dass sie die Positionen, die sich aus den über Satelliten oder andere gleichwertige Systeme zur Erde gesendeten Fernerkundungsbildern ableiten lassen, mit den vom Schiffsüberwachungssystem übermittelten Daten abgleichen können, um festzustellen, welche Fischereifahrzeuge in einem bestimmten Gebiet anwesend sind.

*Artikel 5**Durchführungsvorschriften*

Die Vorschriften für die Durchführung dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren erlassen. In diesen Vorschriften wird insbesondere Folgendes festgelegt:

1. die Bedingungen, unter denen die zuständigen nationalen Behörden unter Wahrung der Vertraulichkeit und Gewährleistung des Zugangs der Küstenmitgliedstaaten zu den Daten Informationen zu Kontroll- und Überwachungszwecken austauschen können,
2. der Inhalt der zu übermittelnden Mitteilungen,
3. die Formate, die von den zuständigen nationalen Behörden beim Austausch von Informationen zu Kontroll- und Überwachungszwecken zu verwenden sind,
4. die Bedingungen für die Erfassung und Übermittlung der Daten aus den Verkaufsbelegen und den Übernahmeerklärungen.
5. Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur elektronischen Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 auf andere Fischereifahrzeuge ausdehnen können.
6. Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Anlandeerkklärungen und die Bedingungen und die Meldebestimmungen, nach denen dem Küstenstaat mitzuteilen ist, welche Fischereifahrzeuge von dieser Verpflichtung ausgenommen sind.
7. Bestimmungen, nach denen Fischereifahrzeuge, die die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Daten elektronisch erfassen und übermitteln, von einigen Kontrollbestimmungen der Gemeinschaftsvorschriften ausgenommen sind, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern.

8. Bestimmungen zur Erfassung und Übermittlung der in Artikel 1 genannten Daten im Falle einer technischen Störung.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2006.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. KORKEAOJA

VERORDNUNG (EG) Nr. 1967/2006 DES RATES**vom 21. Dezember 2006**

**betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen im Mittelmeer
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ gelten für das Mittelmeer.
- (2) Mit Beschluss 98/392/EG² hat der Rat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschlossen, das Grundsätze und Vorschriften für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See enthält. Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens bemüht sich die Gemeinschaft um eine Koordinierung der Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen mit anderen Küstenstaaten.
- (3) Gemäß dem Beschluss 98/416/EG³ ist die Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens über die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (nachstehend "die GFCM"). Das Übereinkommen zur Errichtung der GFCM bildet den Rahmen für die regionale Zusammenarbeit zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Mittelmeerressourcen über Empfehlungen für das Gebiet, das unter das GFCM-Übereinkommen fällt; diese Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich.
- (4) Die biologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Mittelmeerfischerei machen es für die Gemeinschaft erforderlich, eine spezifische Bewirtschaftungsregelung einzuführen.

¹ ABl. 358 vom 31.12.2002, S. 59.

² ABl. 179 vom 23.6.1998, S. 1.

³ ABl. 190 vom 4.7.1998, S. 34.

- (5) Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, den Vorsorgeansatz bei Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen und Meeresökosysteme anzuwenden und für die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen zu sorgen.
- (6) Das mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Bewirtschaftungssystem gilt für die Befischung der Bestände des Mittelmeers durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in Gemeinschaftsgewässern und internationalen Gewässern, durch Drittlandschiffe in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten oder durch Staatsbürger der Mitgliedstaaten in internationalen Gewässern des Mittelmeers.
- (7) Um die wissenschaftliche Forschung nicht zu behindern, sollte diese Verordnung nicht für Tätigkeiten gelten, die im Rahmen notwendiger Forschungsarbeiten durchgeführt werden.
- (8) Bei der Einführung eines effizienten Bewirtschaftungsrahmens müssen die Zuständigkeiten angemessen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (9) Der für bestimmte Meeresarten mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹ eingeräumte strenge Schutz, der für Meeressgewässer unter der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten gilt, sollte auch für die Hohe See des Mittelmeers gelten.

¹ ABl. 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (10) Zu verweisen ist ferner auf den Beschluss des Rates 1999/800/EC¹ über den Abschluss des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers sowie die Annahme der Anhänge des Protokolls (Übereinkommen von Barcelona), das neben den Bestimmungen über die Erhaltung der für das Mittelmeer bedeutenden Gebiete auch die Erstellung von Verzeichnissen der Arten vorsieht, die gefährdet oder bedroht sind oder deren Nutzung geregelt ist.
- (11) In Anbetracht neuerer wissenschaftlicher Gutachten ist es erforderlich, neue technische Maßnahmen für die Fischerei zu erlassen und die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer² zu ersetzen. Dabei sind auch die wichtigsten Elemente des Aktionsplans für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Mittelmeer im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu berücksichtigen.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 sollte deshalb aufgehoben werden.
- (13) Der massive Fang von untermaßigen Tieren sollte vermieden werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, bestimmte Gebiete, in denen Jungfische vermehrt vorkommen, unter Berücksichtigung der dort herrschenden spezifischen biologischen Bedingungen zu schützen.

¹ ABl. 322 vom 14.12.1999, S. 1.

² ABl. 171 vom 6.7.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 813/2004 (ABl. L 185 vom 24.5.2004, S. 1).

- (14) Die Verwendung von Fanggeräten, die sich auf die Meeresumwelt besonders schädlich auswirken oder zur Dezimierung bestimmter Bestände führen, sollte verboten oder aber strenger geregelt werden.
- (15) Zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Sterblichkeitsraten bei Jungfischen und zur erheblichen Reduzierung des Rückwurfs toter Meereslebewesen durch Fischereifahrzeuge empfiehlt es sich, die Maschenöffnung und die Größe der Haken bei Schleppnetzen, Bodennetzen und Langleinen für die Fischerei auf bestimmte Arten anzuheben und die Verwendung von Netzen mit quadratischen Maschen vorzuschreiben.
- (16) Um bis zur Anhebung der Maschenöffnung bei Grundsleppnetzen einen Übergangszeitraum einräumen zu können, ist es angezeigt, Merkmale der Netzkonstruktion festzulegen, die eine größere Selektivität der Netze mit der derzeit geltenden Maschenöffnung gewährleisten.
- (17) Die nachhaltige Fischerei im Mittelmeer sollte in erster Linie über eine Steuerung des Fischereiaufwands erzielt werden. Zu diesem Zweck ist es angebracht, die Gesamtlänge und -größe der wichtigsten stationären Fanggeräte festzulegen, um so einen wichtigen Faktor für den Fischereiaufwand zu beschränken.
- (18) Ein Teil der Küstengewässer sollte den selektiven Fanggeräten der kleinen Küstenfischerei vorbehalten werden, um Aufwuchsgebiete und empfindliche Lebensräume zu schützen und für größere soziale Nachhaltigkeit der Mittelmeerfischerei zu sorgen.

- (19) Es empfiehlt sich, die Mindestanlandegrößen für bestimmte Meeresorganismen festzulegen, um deren Nutzung zu verbessern und gleichzeitig Maßstäbe vorzugeben, an denen die Mitgliedstaaten ihre Bewirtschaftungsregelung für die Küstenfischerei ausrichten können. Zu diesem Zweck sollte die Selektivität bestimmter Fanggeräte möglichst genau auf die Mindestanlandegröße der jeweiligen Zielart bzw. Zielartengruppe abgestimmt sein.
- (20) Um die künstliche Wiederauffüllung oder Umsetzung von Fischbeständen und anderen Meeresorganismen nicht zu behindern, sollten die hierfür erforderlichen Maßnahmen erlaubt sein, vorausgesetzt, sie sind mit dem Fortbestand der betreffenden Arten vereinbar.
- (21) Da die Sportfischerei im Mittelmeer sehr wichtig ist, muss gewährleistet werden, dass ihre Ausübung die gewerbliche Fischerei nicht behindert, mit der nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen vereinbar ist und den Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen internationaler Fischereiorganisationen Rechnung trägt.
- (22) Angesichts der spezifischen Merkmale zahlreicher Fischereien im Mittelmeer, die auf bestimmte geografische Teilgebiete begrenzt sind, empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der hier üblichen Aufwandssteuerung nach Teilregionen die Einführung gemeinschaftlicher und nationaler Bewirtschaftungspläne vorzusehen, bei denen die Steuerung des Fischereiaufwands mit besonderen technischen Maßnahmen einhergeht.

- (23) Im Interesse einer wirksamen Überwachung der Fischereitätigkeiten sollten spezifische Maßnahmen getroffen werden, die eine Ergänzung zu den Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik¹ darstellen oder über diese hinausgehen. Vor allem sollte die derzeitige Schwelle von 50 kg Lebendgewichtäquivalent, ab der die Fänge anderer als weit wandernder Arten sowie kleiner pelagischer Arten aus dem Mittelmeer ins Logbuch eingetragen werden müssen, abgesenkt werden.
- (24) Da im Mittelmeer über 75 % der Schwertfischfänge in Gemeinschaftsfischereien getätigt werden, empfiehlt es sich, Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen. Damit diese Maßnahmen Wirkung zeigen, sollten die technischen Maßnahmen zur Erhaltung bestimmter Bestände weit wandernder Arten von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen erlassen werden. Daher sollte die Kommission der GFCM bzw. der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) geeignete Vorschläge vorlegen. Kommt es innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu einer Einigung, so kann die EU bis zum Abschluss einer endgültigen multilateralen Vereinbarung entsprechende Maßnahmen erlassen.

¹ ABl. 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

- (25) Entsprechend der Beitrittsakte und insbesondere deren Artikel 21 und Anhang III sind für die Fischerei in den Gewässern um Malta mit der Verordnung (EG) Nr. 813/2004 des Rates spezifische Bestimmungen eingeführt worden. Diese Bestimmungen sind beizubehalten.
- (26) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ erlassen werden.
- (27) Änderungen zu den Anhängen der vorliegenden Verordnung sollten ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Beschluss 1999/468/EG erlassen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. 184 vom 17.7.1999, S. 23. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 12.7.2006, S. 11).

Kapitel I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt
 - a) für die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen, soweit diese Tätigkeiten
 - i) in den Gewässern des Mittelmeers östlich 5°36' westlicher Länge (im Folgenden "Mittelmeer" genannt), die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen,
 - ii) durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Mittelmeer außerhalb der Gewässer nach Ziffer i,
 - iii) unbeschadet der Tatsache, dass in erster Linie der Flaggenstaat zuständig ist, von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten im Mittelmeer außerhalb der Gewässer nach Ziffer i ausgeübt werden, und
 - b) für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen, die im Mittelmeer gefangen wurden.

2. Diese Verordnung gilt nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen und mit Genehmigung und unter der Aufsicht der betroffenen Mitgliedstaaten ausgeübt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1) "gezogenes Gerät" jedes Fanggerät mit Ausnahme von Schleppangeln, das entweder unter Einsatz der Maschine des Fischereifahrzeugs gezogen oder über Schleppwinden vom verankerten oder langsam fahrenden Schiff eingeholt wird, insbesondere gezogene Netze und Dredgen;
 - a) "gezogene Netze" Schleppnetze, Bootswaden und Strandwaden;
 - i) "Schleppnetz" ein Netz, das mithilfe der Hauptschiffsmaschine aktiv gezogen wird und aus einem trichter- oder pyramidenförmigen Netzkörper besteht, der durch einen Steert abgeschlossen ist und durch Netzflügel oder einen starren Rahmen gespreizt werden kann. Die horizontale Spreizung des Schleppnetzes wird entweder mit Scherbrettern oder durch einen Kurrbaum oder Rahmen unterschiedlicher Form und Größe bewirkt. Solche Netze werden entweder über den Meeresboden gezogen (Grundschleppnetz) oder in einer bestimmten Tiefe durch das Wasser gezogen (pelagisches Schleppnetz);

- ii) "Bootswaden" Umschließungsnetze und gezogene Waden, die über Seile und Winden von einem fahrenden oder verankerten Boot aus bedient werden und nicht mithilfe der Hauptmaschine des Schiffs gezogen werden, bestehend aus zwei seitlichen Flügeln mit einem zentralen Bauch, der entweder löffelförmig ist oder im hinteren Teil einen Netzsack aufweist, und die je nach Zielart in unterschiedlicher Tiefe eingesetzt werden;
 - (iii) "Strandwaden" Umschließungsnetze und gezogene Waden, die mit einem Boot ausgefahren und vom Strand aus bedient werden.
 - b) "Dredgen" Gerät für den Fang von Muscheln, Meeresschnecken oder Schwämmen, das entweder mit Hilfe der Hauptmaschine des Bootes mitgezogen (Bootsdredgen) oder mit Hilfe einer Motorwinde von einem vor Anker liegenden Schiff herangezogen (mechanisierte Dredgen) wird und das aus einem auf einen Rahmen oder einen Stab montierten Netzsack oder Metallkorb unterschiedlicher Form und Breite besteht, dessen unterer Teil mit einer pflugscharartig ausgebildeten, mitunter gezahnten, abgerundeten oder scharfen Stahlkante ausgerüstet sein und Kufen sowie Tauchbretter aufweisen kann. Es gibt auch mit einem hydraulischen System ausgerüstete Dredgen (hydraulische Dredgen). Dredgen, die mit oder ohne Boot in seichtem Gewässer von Hand oder mit Hilfe einer Handwinde gezogen und zum Fang von Muscheln, Meeresschnecken oder Schwämmen eingesetzt werden (Handdredgen), zählen nicht zu den gezogenen Netzen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) "Fangschutzzone" ein geografisch abgegrenztes Meeresgebiet, in dem alle oder bestimmte Fangtätigkeiten vorübergehend oder ständig untersagt oder eingeschränkt sind, um so die Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen oder den Schutz der marinen Lebensräume zu verbessern.

- 3) "Bodennetz": ein Spiegelnetz, ein Stellnetz oder ein kombiniertes Bodennetz;
- a) "Spiegelnetz" ein Netz, das am Meeresboden befestigt ist oder befestigt werden kann, bestehend aus zwei oder mehreren Netzwänden, die nebeneinander an einem einzigen Kopftau hängen;
 - b) "Stellnetz" ein aus einer einzigen Netzwand bestehendes, durch Schwimmer und Senker senkrecht im Wasser gehaltenes Netz, das am Meeresboden verankert ist oder verankert werden kann und dicht über dem Grund gehalten wird oder im Pelagial schwebt;
 - c) "kombiniertes Bodennetz " Stellnetz, dessen unterer Teil durch ein Spiegelnetz ersetzt ist.

- 4) "Umschließungsnetz" ein allseitig und am Boden geschlossenes Netz, mit dem Fisch eingekreist wird; es kann mit einer Schließleine versehen sein;
 - a) "Ringwade" ein Umschließungsnetz, das durch eine in Ringen verlaufende Schließleine unten zusammengezogen und geschlossen werden kann. Die Ringwade kann für den Fang kleiner pelagischer Arten, großer pelagischer Arten oder Grundfischarten eingesetzt werden;

- 5) "Falle" ein Fanggerät, das am Meeresboden befestigt oder ausgebracht wird und als Falle für den Fang von Meeresarten dient. Sie ist korb-, korbreusen-, zylinder- oder kastenförmig ausgebaut und besteht in den meisten Fällen aus einem starren oder halbstarren, aus unterschiedlichen Materialien (Holz, Korbgeflecht, Metallstäben, Drahtgitter usw.) bestehendem Gestell, auf das ein Netz aufgespannt sein kann. Sie weist einen oder mehrere Trichter oder Öffnungen mit glatten Enden auf, durch die die betreffenden Arten in die Innenkammer gelangen können. Fallen können einzeln oder als Gruppe von mehreren Geräten eingesetzt werden. Werden sie als Gruppe von mehreren Geräten eingesetzt, so hängen mehrere Fallen an einer Hauptleine, mit der sie je nach befischter Zielart durch Mundschnüre unterschiedlicher Länge und mit unterschiedlichen Abständen verbunden sind;

- 6) "Langleine" ein Fanggerät, das aus einer Hauptleine besteht, an der viele mit Haken versehene Mundschnüre hängen, die je nach der befischten Zielart unterschiedlich lang und in unterschiedlichen Abständen angebracht sind. Sie kann vertikal oder horizontal zur Meeresoberfläche ausgebracht werden und am oder in der Nähe des Meeresgrunds (Grundleine) ausgelegt werden oder im Pelagial oder in der Nähe der Oberfläche (Oberflächen-Langleine) treiben;
- 7) "Haken" ein gekrümmtes, geschärftes Stück Stahldraht, das meistens mit Widerhaken versehen ist. Die Spitze eines Hakens kann gerade oder auch umgebogen und gekrümmt sein; der Schaft kann von unterschiedlicher Länge und Form und sein Querschnitt kann rund (regelmäßig) oder abgeflacht (geschmiedet) sein. Die Gesamtlänge der Haken wird gemessen als die maximale Länge des Schafts vom oberen Ende des Hakens, an dem die Leine befestigt wird, bis zum Scheitel der Krümmung. Die Breite des Hakens wird gemessen als der größte horizontale Abstand zwischen dem äußeren Teil des Schafts bis zur äußeren Spitze des Widerhakens;
- 8) "Sportfischerei" die Fangtätigkeit, bei der lebende aquatische Ressourcen gefangen werden und die als Freizeitgestaltung oder Sport betrieben wird;

- 9) "Fischsammelvorrichtungen" auf der Meeresoberfläche schwimmende Objekte, unter denen sich Jungfische oder adulte Tiere weit wandernder Arten versammeln;
- 10) "Andreaskreuz" ein Gerät, mit dem der Meeresgrund durchpflügt wird, um entweder Steckmuscheln (*Pinna nobilis*) oder Rote Korallen zu ernten;
- 11) "Seegraswiese" eine Fläche am Meeresgrund, die durch den vorherrschenden Bewuchs mit Meeresblütenpflanzen gekennzeichnet ist, oder wo dieser Bewuchs vorhanden war und nun geeignete Wiederansiedlungsmaßnahmen erforderlich sind. Seegras ist ein Sammelbegriff für die Arten *Posidonia oceanica*, *Cymodocea nodosa*, *Zoostera marina* und *Zoostera nolti*.
- 12) "Korallogenes Habitat" eine Fläche am Meeresgrund, die durch das überwiegende Vorkommen einer als "Korallogen" bezeichneten besonderen Lebensgemeinschaft gekennzeichnet ist oder wo diese Lebensgemeinschaft bestanden hat und nun geeignete Wiederansiedlungsmaßnahmen erforderlich sind. "Korallogen" ist ein Sammelbegriff für eine sehr komplexe biogene Struktur, die durch den fortdauernden Aufbau von einander überlagernden Kalkschichten auf einem vorher existierenden felsigen oder harten Untergrund entsteht, wobei diese Schichten hauptsächlich aus Kalkabsonderungen kalkreicher Rotalgen und tierischer Organismen wie Schwämmen, Seescheiden, Nesseltieren (Hornkorallen, Seefächern usw.), Moostierchen, Kalkröhrenwürmern und Ringelwürmern zusammen mit anderen kalkablagernden Organismen entstehen;

- 13) "Kalkalgenbank" eine Fläche auf dem Meeresgrund, wo überwiegend eine als "Kalkalgen" bezeichnete besondere Lebensgemeinschaft vorkommt oder diese Lebensgemeinschaft bestanden hat und nun geeignete Wiederansiedlungsmaßnahmen erforderlich sind.
"Kalkalgen" ist ein Sammelbegriff für eine biogene Struktur, die von mehreren Arten der Kalkrotalgen (Corallinaceae) gebildet wird, die harte Kalkskelette haben und als wurzellos lebende, zweig-, ast- oder knotenförmige Korallenalgen auf dem Meeresgrund schweben und in den Riffelkämmen im Schlamm oder Sand des Meeresgrundes Ansammlungen bilden. Kalkalgenbänke bestehen gewöhnlich aus einer Rotalgenart oder einer veränderlichen Kombination von Rotalgenarten, insbesondere aus *Lithothamnion coralloides* und *Phymatolithon calcareum*;
- 14) "künstliche Bestandsaufstockung" das Aussetzen wild lebender Tiere bestimmter Arten in Gewässern, in denen diese natürlich vorkommen, um die natürliche Regeneration der aquatischen Umwelt zur Vergrößerung der Zahl der befischbaren Tiere und/oder zur Verstärkung der natürlichen Bestandsauffrischung zu nutzen;
- 15) "Bestandsumsetzung" ein Verfahren, durch das eine Art absichtlich durch den Menschen innerhalb von Gebieten ihres natürlichen Vorkommens, in denen bereits feste Populationen und ein kontinuierlicher genetischer Fluss vorhanden sind, umgesetzt oder ausgesetzt wird;
- 16) "nicht einheimische Art" eine Art, deren historisch bekannter natürlicher Lebensraum außerhalb des betroffenen Gebietes liegt;
- 17) "Einsetzung" ein Verfahren, durch das eine nicht einheimische Art absichtlich durch den Menschen in ein Gebiet, das sich nicht in deren historisch bekanntem natürlichen Lebensraum befindet, gebracht und dort ausgesetzt wird.

Kapitel II

Geschützte Arten und Lebensräume

Artikel 3

Geschützte Arten

1. Es ist verboten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, dass nach Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG eine Abweichung genehmigt worden ist.
2. Unbeschadet Absatz 1 ist das Anbordbehalten, Umladen oder Anlanden von Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten als Beifang zulässig, sofern diese Tätigkeit als Unterstützung für die Erholung einzelner Bestände notwendig ist, und vorausgesetzt, die zuständigen nationalen Behörden wurden im Voraus angemessen informiert.

*Artikel 4**Geschützte Lebensräume*

1. Über Seegraswiesen (insbesondere Wiesen von *Posidonia oceanica*) oder anderen Phanerogamen ist die Fischerei mit Schleppnetzen, Dredgen, Ringwaden, Bootswaden, Strandwaden oder ähnlichen Netzen verboten.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen nach Artikel 18 oder Artikel 19 der Einsatz von Ringwaden, Bootswaden oder ähnlichen Netzen, bei denen aufgrund ihrer Gesamttiefe und ihres globalen Einsatzverhaltens bei Fangtätigkeiten die Schließleine, die Lotleine oder die Schleppleinen die Seegraswiese nicht berühren, erlaubt werden.

2. Über koralligen Habitaten und Kalkalgenbänken ist die Fischerei mit Schleppnetzen, Dredgen, Strandwaden oder ähnlichen Netzen verboten.
3. Die Fischerei mit gezogenen Dredgen und Schleppnetzen in mehr als 1 000 m Tiefe ist verboten.

4. Das in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegte Verbot gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in allen Gebieten des Netzes "Natura 2000", in allen Sonderschutzgebieten und in allen besonderen Schutzgebieten des Mittelmeers, die zum Zweck der Erhaltung dieser Habitate gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder dem Beschluss 1999/800/EG ausgewiesen worden sind.
5. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 kann die Fischerei mit Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von bis zu 12 Metern und einer Motorleistung von bis zu 85 kW mit Bodenschleppnetzen, wie sie traditionellerweise auf Seegraswiesen erfolgt, von der Kommission im Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung 2371/2002 unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:
 - i) Die betreffenden Fangtätigkeiten werden im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans nach Artikel 19 dieser Verordnung reguliert.
 - ii) Die Fangtätigkeiten betreffen nicht mehr als 33 % der mit Seegraswiesen von *Posidonia oceanica* bedeckten Fläche innerhalb des Gebiets, für das der Bewirtschaftungsplan gilt.
 - iii) Die Fangtätigkeiten betreffen nicht mehr als 10 % der Seegraswiesen in den Hoheitsgewässern des betreffenden Mitgliedstaats.

Für die nach diesem Absatz genehmigten Fangtätigkeiten gilt Folgendes:

- a) Sie müssen den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe h, des Artikels 9 Absatz 3 Nummer 2 und des Artikels 23 genügen.
- b) Sie müssen reguliert werden, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang III genannten Arten minimal sind. Artikel 9 Absatz 3 Nummer 1 gilt jedoch nicht.

Wird ein Fischereifahrzeug, das im Rahmen dieses Absatzes eine Fangtätigkeit ausübt, mit öffentlichen Mitteln aus der Flotte genommen, so wird die spezielle Fangerlaubnis zur Ausübung dieser Fangtätigkeit zurückgezogen und nicht mehr erneuert.

Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen einen Überwachungsplan und erstatten der Kommission alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über den Zustand der Seegraswiesen von *Posidonia oceanica*, die von der Bodenschleppnetzfisherei betroffen sind, und legen eine Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge vor. Der erste Bericht dieser Art ist der Kommission vor dem 31. Juli 2009 zu übermitteln.

6. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Sammlung wissenschaftlicher Daten im Hinblick auf die Festlegung und Kartierung der nach diesem Artikel zu schützenden Lebensräume.

Kapitel III

Fangschutzzonen

Artikel 5

Informationsverfahren für die Einrichtung von Fischereischutzzonen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals vor dem 31. Dezember 2007 Informationen, die für die Einrichtung von Fangschutzzonen – und für mögliche dort anzuwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen – innerhalb ihrer Hoheitsgewässer und in außerhalb der Hoheitsgewässer liegenden Gebieten von Belang sind, in denen der Schutz von Aufwuchsgebieten, von Laichgründen oder des marinen Ökosystems vor den schädlichen Auswirkungen der Fischerei besondere Maßnahmen erfordert.

Artikel 6

Gemeinschaftliche Fangschutzzonen

1. Auf der Grundlage der nach Artikel 5 dieser Verordnung übermittelten und anderer einschlägiger Informationen bezeichnet der Rat innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme dieser Verordnung Fangschutzzonen, im Wesentlichen solche, die außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten liegen, sowie die Fangtätigkeiten, die in diesen Zonen verboten oder erlaubt sind.

2. Auf der Grundlage neuer einschlägiger wissenschaftlicher Daten kann der Rat später weitere Fangschutzzonen bezeichnen oder die für die Schutzzonen festgelegten Abgrenzungen und Bewirtschaftungsvorschriften ändern.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für eine geeignete Sammlung von wissenschaftlichen Daten zu sorgen, damit die wissenschaftliche Identifizierung und Kartografierung der nach diesem Artikel zu schützenden Gebiete erfolgen kann.

Artikel 7

Nationale Fangschutzzonen

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme dieser Verordnung auf der Grundlage der nach Artikel 5 übermittelten Informationen zusätzlich zu den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits festgelegten Fangschutzzonen weitere Fangschutzzonen innerhalb ihrer Hoheitsgewässer, in denen Fischereitätigkeiten verboten oder eingeschränkt werden können, um lebende aquatische Ressourcen zu schützen und zu bewirtschaften oder den Erhaltungszustand mariner Ökosysteme zu verbessern. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen die in den Schutzzonen zulässigen Fanggeräte und legen die entsprechenden technischen Bestimmungen fest, die nicht weniger streng sein dürfen als die Gemeinschaftsvorschriften.

2. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Daten weitere Fangschutzzonen bezeichnen oder die gemäß Absatz 1 festgelegten Zonenabgrenzungen und Bewirtschaftungsvorschriften ändern. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für eine geeignete Sammlung von wissenschaftlichen Daten zu sorgen, damit die wissenschaftliche Identifizierung und Kartografierung der nach diesem Artikel zu schützenden Gebiete erfolgen kann.
3. Die Maßnahmen der Absätze 1 und 2 werden der Kommission gemeldet. Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die wissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Gründe für die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen.
4. Hat eine vorgeschlagene Fangschutzzone in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats Auswirkungen auf Schiffe eines anderen Mitgliedstaats, so erfolgt die Bezeichnung erst, nachdem die Kommission, der Mitgliedstaat und der zuständige regionale Beirat nach dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 konsultiert wurden.
5. Ist die Kommission der Auffassung, dass die gemäß Absatz 3 gemeldeten Bewirtschaftungsmaßnahmen kein ausreichendes Schutzniveau für die Ressourcen und die Umwelt gewährleisten, so kann sie den Mitgliedstaat anhören und zur Änderung der Maßnahme auffordern oder dem Rat vorschlagen, eine Fangschutzzone zu bezeichnen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Gewässer zu erlassen.

Kapitel IV

Beschränkungen für Fanggeräte

Artikel 8

Verbotene Fanggeräte und Methoden

1. Nachstehende Stoffe und Geräte dürfen nicht an Bord mitgeführt oder zur Fischerei eingesetzt werden:
 - a) giftige, betäubende oder ätzende Stoffe,
 - b) Geräte zur Erzeugung von Elektroschocks,
 - c) Sprengstoff,
 - d) Stoffe, deren Mischung explodieren kann,
 - e) gezogenes Gerät für die Ernte roter Korallen oder anderer Arten von Korallen oder korallenähnlichen Organismen,
 - f) Presslufthämmer oder andere Schlaginstrumente, die insbesondere für den Fang von Muscheln in Felsenhöhlen eingesetzt werden,
 - g) Andreaskreuze und ähnliche Geräte, die insbesondere für die Ernte roter Korallen oder anderer Arten von Korallen oder korallenähnlichen Organismen eingesetzt werden,
 - h) Netzblätter mit einer Maschenweite von weniger als 40 mm für Grundschleppnetze.

2. Bodennetze sind für den Fang folgender Arten verboten: Weißer Thun (*Thunnus alalunga*), Roter Thun (*Thunnus thynnus*), Schwertfisch (*Xiphias gladius*), Brachsenmakrele (*Brama brama*), Haifische (*Hexanchus griseus*; *Cetorhinus maximus*; *Alopiidae*; *Carcharhinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae* und *Lamnidae*).

Abweichend hiervon dürfen zufällige Beifänge von höchstens drei der in Unterabsatz 1 genannten Haifischarten an Bord behalten oder angelandet werden, sofern es sich nicht um nach dem Gemeinschaftsrecht geschützte Arten handelt.

3. Seedatteln (*Lithophaga lithophaga*) und Gemeine Bohrmuscheln (*Pholas dactylus*) dürfen nicht gefangen, an Bord mitgeführt, umgeladen, angelandet, gelagert, verkauft oder feilgehalten bzw. zum Verkauf angeboten werden.
4. Der Einsatz von Harpunengewehren in Verbindung mit Unterwasser-Atemgeräten (Aqualungen) oder nachts in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist verboten.
5. Tragende weibliche Langusten (*Palinuridae spp.*) und tragende weibliche Hummer (*Homarus gammarus*) dürfen nicht gefangen, an Bord mitgeführt, umgeladen, angelandet, gelagert, verkauft oder feilgehalten bzw. zum Verkauf angeboten werden. Als zufällige Beifänge sind sie unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen, oder sie können im Rahmen der nach Artikel 18 oder Artikel 19 erstellten Bewirtschaftungspläne für eine direkte Bestandsaufstockung und -umsetzung verwendet werden.

*Artikel 9**Mindestmaschenöffnungen*

1. Gezogene Netze, Umschließungsnetze oder Kiemennetze dürfen nicht zur Fischerei eingesetzt oder an Bord mitgeführt werden, es sei denn, die Maschenöffnung im Netzteil mit den kleinsten Maschen entspricht den Absätzen 3 bis 6 dieses Artikels.
2. Die Maschenöffnung wird nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 129/2003 der Kommission¹ festgestellt.
3. Für andere als die in Absatz 4 genannten gezogenen Netze gilt bezüglich der Mindestmaschenöffnung Folgendes:

- 1) bis 30. Juni 2008: 40 mm.
- 2) Ab 1. Juli 2008 wird das in Absatz 1 genannte Netz durch ein Netz mit Quadratmaschen von 40 mm am Steert oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Schiffseigners durch ein Netz mit rautenförmigen Maschen von 50 mm ersetzt.

Von den beiden im vorhergehenden Unterabsatz genannten Netzen dürfen die Fischereifahrzeuge jeweils nur eines verwenden und an Bord mitführen;

- 3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 30. Juni 2012 einen Bericht über die Durchführung dieses Absatzes vor und schlägt anhand dessen sowie anhand von Informationen, die vor dem 31. Dezember 2011 von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, gegebenenfalls geeignete Anpassungen vor.

¹ ABl. 22 vom 25.1.2003, S. 5.

4. Für Schleppnetze zum Fang von Sardinen und Sardellen, sofern diese Arten mindestens 80 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmachen, beträgt die Mindestmaschenöffnung 20 mm.
5. Für Umschließungsnetze beträgt die Mindestmaschenöffnung 14 mm.
6.
 - a) Bei Stellnetzen darf die Maschenöffnung nicht kleiner als 16 mm sein.
 - b) Für Stellnetze zum Fang von Meerbrassen beträgt die Mindestmaschenöffnung 100 mm, sofern diese Art mindestens 20 % des Fangs (in Lebendgewicht) ausmacht.
7. Die Mitgliedstaaten können für Bootswaden und Strandwaden, für die ein Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 19 gilt, Ausnahmen von den Absätzen 3, 4 und 5 gewähren, vorausgesetzt, die betreffende Fischerei ist äußerst selektiv und wirkt sich kaum auf die Meeresumwelt aus und fällt nicht unter Artikel 4 Absatz 5.
8. Die Mitgliedstaaten legen aktuelle wissenschaftliche und technische Daten vor, um eine solche Ausnahmegenehmigung zu begründen.

Artikel 10

Mindesthakengröße

Fischereifahrzeuge, die Langleinen einsetzen und Meerbrassen (*Pagellus bogaraveo*) anlanden oder an Bord mitführen, die mehr als 20 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmachen, dürfen keine Langleinen mit Haken einer Gesamtlänge von weniger als 3,95 cm und einer Breite von weniger als 1,65 cm zur Fischerei einsetzen oder an Bord mitführen.

*Artikel 11**Schleppnetzvorrichtungen und -konstruktionen*

1. In keinem Teil des Netzes dürfen die Maschen verstopft oder ihre Öffnung auf andere Weise verringert werden; zulässig sind nur die in der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission¹ oder nach Anhang I Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Vorrichtungen.
2. Die Konstruktion von Schleppnetzen entspricht den Vorschriften in Anhang I Buchstabe b der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 12**Abmessungen von Fanggeräten*

Es ist verboten, Fanggerät an Bord mitzuführen oder auszubringen, das nicht den Abmessungen gemäß Anhang II entspricht.

*Artikel 13**Mindestabstand und -tiefe für den Einsatz von Fanggerät*

1. Gezogenes Gerät darf nicht innerhalb von 3 Seemeilen vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.

¹ ABl. L 318 vom 7.12.1984, S. 23. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2122/89 (ABl. L 203 vom 15.7.1989, S. 21).

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Dredgen innerhalb von 3 Seemeilen unabhängig von der Wassertiefe eingesetzt werden, vorausgesetzt, der Fang anderer Arten als Krebs- und Weichtiere übersteigt nicht 10 % des Gesamtfangs (in Lebendgewicht).

2. Schleppnetze dürfen nicht innerhalb von 1,5 Seemeilen vor den Küsten und Bootdredgen und hydraulische Dredgen dürfen nicht innerhalb von 0,3 Seemeilen vor den Küsten eingesetzt werden.
3. Ringwaden dürfen nicht innerhalb von 300 Metern vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.

Ringwaden dürfen nicht in Wassertiefen eingesetzt werden, die geringer sind als 70 % der nach Anhang II dieser Verordnung gemessenen Gesamttiefe der Ringwade selbst.

4. Dredgen zur Schwammfischerei dürfen weder diesseits der 50-Meter-Isobathe noch innerhalb von 0,5 Seemeilen vor den Küsten eingesetzt werden.

5. Auf Antrag eines Mitgliedstaats erteilt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eine von den Absätzen 1, 2 und 3 abweichende Genehmigung, wenn dies durch besondere geografische Zwänge, z.B. die geringe Ausdehnung des Küstenschelfs entlang der gesamten Küste eines Mitgliedstaats oder die geringe Ausdehnung der Fanggründe für die Schleppnetzfisherei, gerechtfertigt ist und sofern die Fischerei keine signifikante Auswirkung auf die Meeresumwelt hat und nur eine begrenzte Zahl von Schiffen betrifft, und vorausgesetzt, dass diese Fischerei mit anderem Gerät nicht betrieben werden kann und Gegenstand eines Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 18 oder Artikel 19 ist. Die Mitgliedstaaten legen aktuelle wissenschaftliche und technische Daten vor, um eine solche Ausnahmegenehmigung zu begründen.
6. Abweichend von Absatz 2 dürfen Schleppnetze vorübergehend, bis zum 31. Dezember 2007, auch innerhalb von 1,5 Seemeilen vor den Küsten eingesetzt werden, allerdings nur bei einer Wassertiefe jenseits der 50-Meter-Isobathe.
7. Abweichend von Absatz 2 dürfen Ringwaden vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 auch innerhalb von 300 Metern vor den Küsten oder bei einer Wassertiefe diesseits der 50-Meter-Isobathe, aber nicht diesseits der 30-Meter-Isobathe eingesetzt werden. Ringwaden dürfen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 in Wassertiefen eingesetzt werden, die geringer sind als 70 % der nach Anhang II dieser Verordnung gemessenen Gesamttiefe der Ringwade selbst.
8. Abweichend von Absatz 2 dürfen Bootdredgen und hydraulische Dredgen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 auch innerhalb von 0,3 Seemeilen vor den Küsten eingesetzt werden.

9. Die Ausnahme gemäß Absatz 5 gilt nur für Fangtätigkeiten, die die Mitgliedstaaten bereits genehmigt haben, und für Schiffe, die seit über fünf Jahren in der betreffenden Fischerei tätig sind; diese Fangtätigkeiten dürfen keine künftige Steigerung des Fischereiaufwands bewirken.

Der Kommission ist vor dem 30. April 2007 eine Liste der zugelassenen Schiffe und ihrer Kenndaten vorzulegen; diese Liste muss auch einen Vergleich mit dem Flottenstand vom 1. Januar 2000 ermöglichen.

Darüber hinaus sind diese Fangtätigkeiten an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Sie müssen den Anforderungen des Artikels 4, des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe h, des Artikels 9 Absatz 3 Nummer 2 und des Artikels 23 genügen.
- b) Sie dürfen die Tätigkeiten von Schiffen nicht behindern, die andere Fanggeräte als Schleppnetze, Ringwaden oder ähnliche gezogene Netze verwenden.
- c) Sie müssen reguliert werden, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang III genannten Arten mit Ausnahme der Muscheln minimal sind.
- d) Sie dürfen nicht auf Kopffüßer gerichtet sein.

Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen einen Überwachungsplan und erstatten der Kommission alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht. Der erste Bericht dieser Art ist der Kommission vor dem 31. Juli 2009 zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Berichte kann die Kommission Maßnahmen nach Artikel 18 oder Artikel 19 Absatz 9 dieser Verordnung ergreifen.

10. Für Fischereien, für die nach Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung eine Ausnahmeregelung gilt, sind Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 im Einklang mit dem Verfahren im Sinne des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zulässig.
11. Abweichend von Absatz 2 dürfen Schleppnetze unter folgenden Bedingungen zwischen 0,7 und 1,5 Seemeilen vor den Küsten eingesetzt werden:
 - Die Wassertiefe beträgt mindestens 50 Meter;
 - es bestehen besondere geografische Zwänge, z.B. die geringe Ausdehnung des Küstenschelfs entlang der gesamten Küste eines Mitgliedstaats oder die geringe Ausdehnung der Fanggründe für die Schleppnetzfisherei;
 - die Fischerei hat keine signifikante Auswirkung auf die Meeresumwelt;
 - die Bestimmungen des Absatzes 9 Unterabsatz 3 Buchstaben a und b werden eingehalten;
 - die Fischerei bewirkt keine Steigerung des von den Mitgliedstaaten bereits genehmigten Fischereiaufwands.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. September 2007 die Einzelheiten der Anwendung dieser Ausnahme mit. Mit dieser Mitteilung wird auch eine Liste der zugelassenen Schiffe und der zugelassenen Gebiete, die durch geografische Koordinaten an Land und auf See ausgewiesen sind, übermittelt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten überwachen die Fischereitatigkeiten in den betreffenden Gebieten und sorgen fur eine wissenschaftliche Bewertung. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung werden der Kommission alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ubermittelt. Der erste Bericht dieser Art ist der Kommission bis zum 31. Juli 2009 zu ubermitteln.

Ist die Kommission auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gema den Unterabsatzen 2 und 3 oder neuerer wissenschaftlicher Gutachten der Auffassung, dass die Bedingungen fur eine Ausnahme nicht erfullt sind, so kann sie den betreffenden Mitgliedstaat konsultieren und zur anderung der Ausnahme auffordern oder dem Rat angemessene Manahmen zum Schutz der Ressourcen und der Umwelt vorschlagen.

Artikel 14

ubergangsweise zulassige Ausnahmen von der Mindestmaschengroe und der Mindestentfernung von den Kusten bei der Verwendung von Fanggeraten

1. Alle Fanggerate im Sinne des Artikels 9 Absatze 3, 4 und 5 mit einer kleineren als in diesen Absatzen festgelegten Mindestmaschengroe, deren Verwendung mit einzelstaatlichem, am 1. Januar 1994 geltenden Recht in Einklang steht, durfen bis zum 31. Mai 2010 weiterverwendet werden, auch wenn sie den Anforderungen des Artikels 13 Absatz 9 nicht genugen.

2. Alle Fanggeräte im Sinne des Artikels 13 Absätze 1, 2 und 3, die in einer geringeren als der in diesen Absätzen festgelegten Entfernung von der Küste eingesetzt werden und deren Verwendung mit einzelstaatlichem, am 1. Januar 1994 geltenden Recht in Einklang steht, dürfen bis zum 31. Mai 2010 weiterverwendet werden, auch wenn sie den Anforderungen des Artikels 13 Absatz 9 nicht genügen.
3. Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung, sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage von wissenschaftlichen Daten mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt.

Kapitel V

Mindestgrößen von Meerestieren

Artikel 15

Mindestgrößen von Meerestieren

1. Meerestiere, deren Größe unterhalb der Mindestgröße nach Anhang III liegt (nachstehend "untermaßige Meerestiere"), dürfen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

2. Die Größe der Meerestiere wird gemäß Anhang IV gemessen. Gibt es mehr als eine Methode zur Messung der Größe, so gilt die Mindestgröße als erreicht, wenn wenigstens eine dieser Messmethoden eine Größe ergibt, die der Mindestgröße entspricht oder darüber liegt.
3. Absatz 1 gilt nicht für junge Sardinen, die für den menschlichen Konsum angelandet werden, wenn sie mit Boots- oder Strandwadern und in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 19 gefangen werden, vorausgesetzt, der betreffende Sardinenbestand befindet sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen.

Artikel 16

Direkte Bestandsaufstockung und Bestandsumsetzung

1. Abweichend von Artikel 15 dürfen untermaßige Meerestiere zum Zweck der direkten Bestandsaufstockung und Bestandsumsetzung mit Erlaubnis und unter der Verantwortung des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeiten erfolgen, in lebendem Zustand gefangen, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fang untermaßiger Meerestiere für die Zwecke nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit etwaigen gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Arten erfolgt.
3. Für die Zwecke nach Absatz 1 gefangene Meerestiere werden entweder ins Meer zurückgesetzt oder für die extensive Aquakultur genutzt. Werden sie anschließend wieder gefangen, so können sie verkauft, gelagert, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sofern sie den Bestimmungen des Artikels 15 genügen.
4. Die Ein- und Umsetzung nicht einheimischer Arten und die direkte Bestandsaufstockung mit solchen Arten sind verboten, es sei denn, sie werden nach Artikel 22 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates durchgeführt.

Kapitel VI

Nicht gewerblich ausgeübte Fischerei

Artikel 17

Sportfischerei

1. Für die Sportfischerei ist der Einsatz von gezogenen Netzen, Umschließungsnetzen, Ringwaden, Bootdredgen und mechanisierten Dredgen, Kiemennetzen, Spiegelnetzen sowie kombinierten Bodennetzen untersagt. Dieses Verbot gilt auch auf den Einsatz von Langleinen für weit wandernde Arten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sportfischerei in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Vorschriften der vorliegenden Verordnung ausgeübt wird.
3. Ferner stellen sie sicher, dass der Fang von Meerestieren aus der Sportfischerei nicht vermarktet wird. Die Vermarktung von bei Sportfischerei-Wettbewerben gefangenen Arten kann jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufserlöse für wohltätige Zwecke bestimmt sind.
4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Fangdaten zur Sportfischerei auf weit wandernde Arten gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 973/2001¹, die im Mittelmeer vorkommen, aufgezeichnet und getrennt gesammelt werden.
5. Die Mitgliedstaaten regeln den Unterwasserfischfang mit Harpunengewehren, um ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 4 nachzukommen.
6. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle in Anwendung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

¹ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 831/2004 (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 33).

Kapitel VII

Bewirtschaftungspläne

Artikel 18

Bewirtschaftungspläne auf Gemeinschaftsebene

1. Der Rat kann Bewirtschaftungspläne für bestimmte Mittelmeerfischereien festlegen, vor allem in Gebieten, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten liegen. Diese Pläne können Folgendes umfassen:
 - a) Maßnahmen zur Steuerung des Fischereiaufwands;
 - b) spezifische technische Maßnahmen sowie gegebenenfalls vorübergehende Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung, sofern diese für die Fischerei erforderlich sind, vorausgesetzt, der Bewirtschaftungsplan stellt die nachhaltige Nutzung der betreffenden Ressourcen sicher;
 - c) die Ausweitung der vorgeschriebenen Schiffsüberwachungssysteme oder ähnlicher Systeme auf Schiffe mit einer Länge über alles zwischen 10 und 15 m;
 - d) vorübergehende oder ständige Beschränkungen nach Gebieten, die bestimmten Fanggeräten vorbehalten sind, oder Schiffen, die Verpflichtungen im Rahmen des Bewirtschaftungsplans eingehen.

In den Bewirtschaftungsplänen wird die Ausgabe von speziellen Fangerlaubnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94¹ vorgesehen.

Unbeschadet Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 kann eine spezielle Fangerlaubnis auch für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 m vorgeschrieben werden.

2. Die Mitgliedstaaten und/oder der regionale Beirat für das Mittelmeer können der Kommission Empfehlungen über die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen vorlegen. Die Kommission beantwortet solche Anträge binnen drei Monaten nach ihrem Eingang.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen eine angemessene wissenschaftliche Überwachung der Bewirtschaftungspläne sicher. Insbesondere bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischerei auf kurzlebige Arten werden jährlich überprüft, um Änderungen bei den Nachwuchsjahrgängen zu berücksichtigen.

Artikel 19

Bewirtschaftungspläne für bestimmte Fischereien in Hoheitsgewässern

1. Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum 31. Dezember 2007 Bewirtschaftungspläne für die Fischerei mit Schleppnetzen, Bootswaden, Strandwaden, Umschließungsnetzen und Dredgen in ihren Hoheitsgewässern. Diese Bewirtschaftungspläne unterliegen Artikel 6 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.

¹ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

2. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Daten weitere Bewirtschaftungspläne beschließen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen eine angemessene wissenschaftliche Überwachung der Bewirtschaftungspläne sicher. Insbesondere bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischerei auf kurzlebige Arten werden jährlich überprüft, um Änderungen bei den Nachwuchsjahrgängen zu berücksichtigen.
4. Die Bewirtschaftungspläne können über die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung hinausgehende Maßnahmen für folgende Zwecke enthalten:
 - a) Verbesserung der Selektivität von Fanggerät;
 - b) Reduzierung der Rückwürfe;
 - c) Begrenzung des Fischereiaufwands.
5. Die Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungspläne stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielsetzungen, den Vorgaben und der voraussichtlichen Anwendungsdauer und betreffen folgende Aspekte:
 - a) den Erhaltungsstatus des Bestands oder der Bestände;
 - b) die biologischen Merkmale des Bestands oder der Bestände;
 - c) die Merkmale der Fischerei auf diese Bestände;
 - d) die wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahmen auf die betreffende Fischerei.

6. In den Bewirtschaftungsplänen wird die Ausgabe von speziellen Fangerlaubnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 vorgesehen.

Unbeschadet Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 kann eine spezielle Fangerlaubnis auch für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 m vorgeschrieben werden.

7. Die Bewirtschaftungspläne nach Absatz 1 werden der Kommission bis zum 30. September 2007 übermittelt, so dass sie ihre Bemerkungen vor Annahme des Plans vorlegen kann. Die Bewirtschaftungspläne nach Absatz 2 werden der Kommission sechs Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens übermittelt. Die Kommission leitet die Pläne an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.
8. Wirkt sich ein Bewirtschaftungsplan voraussichtlich auf die Schiffe eines anderen Mitgliedstaats aus, so kann er erst nach Konsultation der Kommission, des Mitgliedstaats und des zuständigen regionalen Beirates nach dem Verfahren in Artikel 8 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 angenommen werden.
9. Ist die Kommission auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Absatz 7 oder neuerer wissenschaftlicher Gutachten der Auffassung, dass ein gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 angenommener Bewirtschaftungsplan nicht ausreicht, um ein hohes Maß an Schutz für die Ressourcen und die Umwelt sicherzustellen, so kann sie den Mitgliedstaat konsultieren und zur Änderung des Plans auffordern oder dem Rat angemessene Maßnahmen zum Schutz der Ressourcen und der Umwelt vorschlagen.

Kapitel VIII

Kontrollmaßnahmen

Artikel 20

Fang von Zielarten

1. Die Prozentsätze gemäß Artikel 9 Absätze 4 und 6, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 werden als Anteil am Lebendgewicht aller nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet. Die Berechnung kann auf der Grundlage einer oder mehrerer repräsentativer Proben erfolgen.
2. Wurden lebende aquatische Ressourcen von Fischereifahrzeugen umgeladen, so werden die umgeladenen Mengen bei der Berechnung der Anteile nach Absatz 1 berücksichtigt.

Artikel 21

Umladung

Nur die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die ein Logbuch gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 führen, dürfen lebende aquatische Ressourcen auf andere Schiffe umladen oder von anderen Schiffen übernehmen.

Artikel 22

Bezeichnete Häfen

1. Fänge, die mit Grundschieppnetzen, pelagischen Schieppnetzen, Ringwaden, Oberflächen-Langleinen, Bootdredgen und hydraulischen Dredgen getätigt wurden, werden ausschließlich in einem der von den Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen angelandet und der Erstvermarktung zugeführt.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. April 2007 eine Liste der bezeichneten Häfen. Diese Kommission leitet diese Liste an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 23

Überwachung der Fänge

In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird der zweite Satz durch folgende Unterabsätze ersetzt:

"Bei der Fischerei im Mittelmeer sind im Logbuch alle an Bord behaltenen Fänge der Arten einer gemäß Absatz 8 festgelegten Liste einzutragen, sobald sie mehr als 15 kg Lebendgewichtäquivalent erreichen.

Fangmengen weit wandernder Arten und kleiner pelagischer Arten sind ab 50 kg Lebendgewichtäquivalent ins Logbuch einzutragen."

Artikel 24

Register der zur Fischerei im GFCM-Übereinkommensgebiet zugelassenen Schiffe

1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 1. Juni 2007 auf dem üblichen Datenträger die Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von über 15 m, die seine Flagge führen, in seinem Hoheitsgebiet registriert sind und aufgrund einer Fangerlaubnis berechtigt sind, im GFCM-Gebiete zu fischen.

2. Die in Absatz 1 genannte Liste enthält folgende Angaben:
 - a) Gemeinschaftsflaggen-Registernummer des Schiffes (CFR) und äußere Kennzeichnung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004¹,
 - b) zulässiger Zeitraum für den Fischfang und/oder das Umladen,
 - c) verwendetes Fanggerät.
3. Die Kommission leitet die Liste vor dem 1. Juli 2007 an das Exekutivsekretariat der GFCM weiter, damit die betreffenden Gemeinschaftsschiffe in das GFCM-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von über 15 m, die im GFCM-Übereinkommensgebiet fischen dürfen, (nachstehend "GFCM-Register" genannt) eingetragen werden.
4. Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Liste ist der Kommission zur Weiterleitung an das Exekutivsekretariat der GFCM nach demselben Verfahren mindestens zehn Arbeitstage vor dem Datum mitzuteilen, an dem die Schiffe ihre Fangtätigkeit im GFCM-Gebiet aufnehmen.

¹ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

5. Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von über 15 m, die nicht auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, ist es untersagt, im GFCM-Übereinkommensgebiet Fische und Schalentiere zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen und anzulanden.
6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
 - a) nur Schiffen unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen und die an Bord eine vom Flaggenmitgliedstaat ausgestellte Fangerlaubnis mitführen, die Genehmigung erteilt wird, unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im GFCM-Gebiet Fischfang zu betreiben;
 - b) Schiffen, die im GFCM-Gebiet oder anderenorts illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischerei (nachstehend "IUU-Fischerei" genannt) ausgeübt haben, keine Fangerlaubnis erteilt wird, es sei denn, die neuen Reeder haben ausreichend nachgewiesen, dass die vorherigen Reeder und Betreiber kein Rechts-, Gewinn- oder Finanzinteresse mehr an diesen Schiffen besitzen und keinerlei Kontrolle über die Schiffe ausüben und dass ihre Schiffe weder direkt noch indirekt an IUU-Fischerei beteiligt sind;
 - c) die Reeder und Betreiber der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, soweit im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften möglich, weder direkt noch indirekt an der Fischerei beteiligt sind, die im GFCM-Gebiet von Schiffen ausgeübt wird, die nicht im GFCM-Register erfasst sind;

- d) die Reeder der Schiffe unter ihrer Flagge, die auf der in Absatz 1 genannten Liste stehen, soweit im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften möglich, die Staatsbürgerschaft des Flaggenmitgliedstaats besitzen oder juristische Personen im Flaggenmitgliedstaat sind;
 - e) ihre Schiffe alle einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM einhalten.
7. Die Mitgliedstaaten sorgen für ein Verbot des Fangs, des Mitführens an Bord, des Umladens und des Anlandens von Fisch und Schalentieren aus dem GFCM-Gebiet durch Schiffe mit einer Länge über alles von über 15 m, die nicht GFCM-Register erfasst sind.
8. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission umgehend mit, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Schiffe mit einer Länge über alles von über 15 m, die nicht im GFCM-Register erfasst sind, im GFCM-Gebiet Fisch und Schalentiere befischen und/oder umladen.

Kapitel IX

Maßnahmen für weit wandernde Arten

Artikel 25

Schwertfisch-Fischerei

Der Rat beschließt vor dem 31. Dezember 2007 technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Schwertfischen im Mittelmeer.

Kapitel X

Maßnahmen für die Gewässer um Malta

Artikel 26

25-Meilen-Zone um Malta

1. Der Zugang von Gemeinschaftsschiffen zu den Gewässern und Ressourcen des Meeresgebiets, das sich bis zu einer Entfernung von 25 Seemeilen von den Basislinien um Malta erstreckt (nachstehend "Bewirtschaftungszone"), wird wie folgt geregelt:
 - a) In der Bewirtschaftungszone dürfen nur Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m fischen, die anderes als gezogenes Gerät einsetzen.
 - b) Der Gesamtfischereiaufwand dieser Fahrzeuge, ausgedrückt als Gesamtfangkapazität, überschreitet nicht die Durchschnittswerte für den Zeitraum 2000-2001, das heißt 1 950 Fahrzeuge mit einer Gesamtmaschinenleistung von 83 000 kW und einer Gesamttonnage von 4 035 BRZ.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a dürfen Trawler mit einer Länge über alles von 24 m oder weniger unter den nachstehenden Bedingungen in den in Anhang V Buchstabe a aufgeführten Gebieten der Bewirtschaftungszone fischen:
 - a) Die Gesamtfangkapazität der zur Fischerei in der Bewirtschaftungszone zugelassenen Trawler übersteigt nicht 4 800 kW;

- b) die Fangkapazität eines zur Fischerei bis 200 m Tiefe zugelassenen Trawlers übersteigt nicht 185 kW; die 200-Meter-Isobathe wird durch eine unterbrochene Linie markiert, die die in Anhang V Buchstabe b angegebenen Punkte verbindet.
 - c) Die Trawler, die in der Bewirtschaftungszone fischen, sind im Besitz einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse¹ und stehen auf einer Liste, die der Kommission jedes Jahr von den betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wird und die ihre äußere Kennzeichnung und die Gemeinschaftsflotten-Registernummer des Schiffes (CFR) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 enthält.
 - d) Die unter den Buchstaben a und b festgelegten Kapazitätsobergrenzen werden unter Berücksichtigung der Gutachten maßgeblicher wissenschaftlicher Gremien regelmäßig auf ihre Auswirkungen auf die Bestandserhaltung überprüft.
3. Liegt die Gesamtfangkapazität nach Absatz 2 Buchstabe a über der Gesamtfangkapazität der Trawler mit einer Länge über alles von 24 m oder weniger, die im Referenzzeitraum 2000-2001 in der Bewirtschaftungszone gefischt haben (nachstehend die "Referenzfangkapazität" genannt), so teilt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 29 die zusätzliche Fangkapazität zwischen den Mitgliedstaaten auf, wobei dem Interesse der antragstellenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

Die Referenzfangkapazität beträgt 3 600 kW.

¹ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

4. Spezielle Fangerlaubnisse für die zusätzliche Fangkapazität gemäß Absatz 3 werden nur für Schiffe erteilt, die bei Inkrafttreten dieses Artikels in der gemeinschaftlichen Flottenkartei geführt sind.
5. Übersteigt die Gesamtfangkapazität der gemäß Absatz 2 Buchstabe c zur Fischerei in der Bewirtschaftungszone zugelassenen Trawler die Obergrenze nach Absatz 2 Buchstabe a, weil diese nach der Überprüfung gemäß Absatz 2 Buchstabe d herabgesetzt wurde, teilt die Kommission die Fangkapazität wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten auf:
 - a) Vorrangig berücksichtigt wird die in Kilowatt ausgedrückte Fangkapazität der Schiffe, die im Zeitraum 2000-2001 in der Zone gefischt haben.
 - b) Sodann wird die in Kilowatt ausgedrückte Fangkapazität der Schiffe berücksichtigt, die zu einem anderen Zeitpunkt in der Zone gefischt haben.
 - c) Die für andere Schiffe verbleibende Fangkapazität wird zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt, wobei den Interessen der antragstellenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

6. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a sind Fahrzeuge, die mit Ringwaden oder Langleinen fischen, sowie Fahrzeuge, die gemäß Artikel 27 Goldmakrele befischen, zur Fischerei in der Bewirtschaftungszone zugelassen. Sie erhalten eine spezielle Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 und stehen auf einer Liste, die der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegt wird und die ihre äußere Kennzeichnung und die Gemeinschaftsflotten-Registernummer des Schiffes (CFR) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 enthält. Unabhängig davon ist der Fischereiaufwand zu überwachen, damit die Nachhaltigkeit dieser Fischereien in dem Gebiet gewahrt wird.
7. Der Kapitän eines Trawlers, der gemäß Absatz 2 zur Fischerei in der Bewirtschaftungszone zugelassen und nicht mit VMS ausgerüstet ist, meldet seinen Behörden und den Behörden des Küstenstaats jede Einfahrt in die Bewirtschaftungszone und jede Ausfahrt.

Artikel 27

Fischerei auf Goldmakrele

1. In der Bewirtschaftungszone ist es vom 1. Januar bis zum 5. August jeden Jahres verboten, mit Fichsammelvorrichtungen Goldmakrele (*Coryphaena spp.*) zu befischen.
2. In der Bewirtschaftungszone dürfen nicht mehr als 130 Fahrzeuge Goldmakrele befischen.

3. Die maltesischen Behörden werden Kurslinien für Fischsammelvorrichtungen erstellen und den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft bis zum 30. Juni jeden Jahres zuweisen. Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge eines anderen Staats als Malta dürfen solche Kurslinien innerhalb der 12-Meilen-Zone nicht in Anspruch nehmen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 29 die Kriterien für die Erstellung und Zuweisung von Kurslinien für Fischsammelvorrichtungen fest.

4. Fischereifahrzeuge, die zur Goldmakrelenfischerei zugelassen sind, erhalten eine spezielle Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 und werden in eine Liste eingetragen, die ihre äußere Kennzeichnung und die Gemeinschaftsflotten-Registernummer des Schiffes (CFR) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 enthält und der Kommission von den betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt wird. Unbeschadet von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 müssen Fahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 10 m eine spezielle Fangerlaubnis haben.

Kapitel XI

Schlussbestimmungen

Artikel 28

Entscheidungsverfahren

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Rat nach dem Verfahren des Artikels 37 des Vertrags.

Artikel 29

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 26 und 27 der vorliegenden Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlassen.

Artikel 30

Änderungen

Änderungen zu den Anhängen werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 angenommen.

*Artikel 31**Aufhebung*

Die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Anhang VI.

*Artikel 32**Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KORKEAOJA

ANHANG I

Technische Vorschriften für Schleppnetzvorrichtungen und -konstruktionen

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) "Mehrfachzwirnnetz" ein aus zwei oder mehr Zwrinen hergestelltes Netz, bei dem die Zwrine zwischen den Knoten ohne Schaden an der Zwrinstruktur voneinander getrennt werden können;
- b) "knotenloses Netz" ein Netz aus Maschen mit vier annähernd gleichen Schenkeln, deren Ecken durch die Verflechtung der Zwrine zweier nebeneinander liegender Maschen-seiten entstehen;
- c) "Netz mit Quadratmaschen" eine Netzstruktur, die so angeschlagen ist, dass die parallelen Linien, welche die Seiten der aneinander grenzenden Maschen bilden, in der einen Richtung parallel zur Längsachse des Netzes und in der anderen Richtung im rechten Winkel zu dieser Längsachse verlaufen;
- d) "Netzkörper" den sich verjüngenden vorderen Teil eines Schleppnetzes;
- e) "Tunnel" den aus einem oder mehreren Netzblättern bestehenden nicht enger werdenden Abschnitt zwischen dem Netzkörper und dem Steert;

- f) "Steert" den hintersten Teil eines Schleppnetzes mit Netztuch derselben Maschenöffnung, der entweder zylinderförmig ist oder der sich verjüngt und dessen transversale Querschnitte annähernd Kreise mit gleichen oder kürzer werdenden Radien sind;
- g) "Ballon-Steert" ein Steert aus einem oder mehreren Netzblättern aus Netztuch derselben Maschenöffnung, der nach hinten zunehmend mehr Maschen hat, so dass die Querschnittlänge im Verhältnis zur Längsachse des Netzes und der Umfang des Steerts zunehmen;
- h) "taschenähnlicher Steert" einen Steert, dessen vertikale Höhe zum hintersten Teil hin abnimmt und dessen transversale Querschnitte nahezu Ellipsen mit gleich langen oder kürzer werdenden Hauptachsen sind. Der hinterste Teil des Steerts besteht entweder aus einem einzigen gefalteten Netzblatt oder entsteht durch das im Verhältnis zur Längsachse des Netzes transversale Zusammenlaschen des oberen und des unteren hinteren Netzblattes;
- i) "transversale Laschverstärkung" ein äußeres oder inneres Tau, das im hintersten Teil des Steerts transversal zur Längsachse des Netzes entweder entlang der Verbindung zwischen zwei Netzblättern oder entlang der Falte bei einem einzigen Netzblatt verläuft. Es kann sich um eine Verlängerung der seitlichen Laschleine oder um ein getrenntes Tau handeln;

- j) "Umfang" einen Querschnitt der Rautenmaschen eines Schleppnetzes, berechnet als Zahl der Maschen in dem betreffenden Querschnitt multipliziert mit der gestreckten Maschenöffnung;
- k) "Umfang" einen Querschnitt der Quadratmaschen eines Schleppnetzes, berechnet als Zahl der Maschen in dem betreffenden Querschnitt multipliziert mit der Seitenlänge der Maschen.
- a) Zulässige Vorrichtungen an Schleppnetzen
1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 darf eine transversal zur Längsachse des Netzes oder längs angebrachte, reißverschlussähnliche Vorrichtung verwendet werden, um die Öffnung zum Entleeren des taschenähnlichen Steerts zu schließen.
 2. Die transversale Verschlussvorrichtung ist in einer Entfernung von maximal einem Meter von den hintersten Steertmaschen anzubringen.

b) Konstruktionsvorschriften

1. Ein Ballon-Steert ist in Schleppnetzen verboten. Der Umfang eines Steerts aus einer bestimmten Anzahl Maschen gleicher Größe darf von vorn nach hinten nicht zunehmen.
2. Der Umfang des hinteren Netzkörpers (enger werdender Teil) oder des Tunnels (nicht enger werdender Teil) darf nicht kleiner sein als der Umfang des vorderen eigentlichen Steerts. Insbesondere bei einem Quadratmaschensteert ist der Umfang des hinteren Netzkörpers oder des Tunnels zwei bis vier Mal größer als der Umfang des vorderen eigentlichen Steerts.
3. Netzblätter mit Quadratmaschen können in jedes gezogene Netz vor dem Tunnel oder an jeder Stelle zwischen dem vorderen Tunnel und dem hinteren Steert eingezogen werden. Die Quadratmaschen dürfen nicht durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden. Quadratmaschenblätter bestehen aus knotenlosem Netztuch oder Netztuch mit rutschfesten Knoten und werden so angeschlagen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben. Durchführungsbestimmungen mit weiteren technischen Spezifikationen für Quadratmaschenblätter werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.

4. Entsprechend können andere als unter Buchstabe b Nummer 3 genannte technische Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität von Schleppnetzen nach dem Verfahren gemäß Artikel 29 zugelassen werden.
5. Gezogene Netze, deren Steert ganz oder teilweise aus Netzwerk mit anderen Maschen als Quadratmaschen oder Rautenmaschen besteht, dürfen nicht an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden, es sei denn, sie sind im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 29 dieser Verordnung zugelassen.
6. Die Nummern 4 und 5 gelten nicht für Bootswaden, deren Steert eine Maschenöffnung von weniger als 10 mm aufweist.
7. Abweichend von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 muss die Maschenöffnung des Hievsteerts bei Grundschleppnetzen mit einer Steertmaschenöffnung von weniger als 60 mm mindestens 120 mm betragen. Diese Vorschrift gilt nur für das Mittelmeer und lässt andere Gemeinschaftsgewässer unberührt. Beträgt die Maschenöffnung des Steerts 60 mm oder mehr, so findet Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 Anwendung.
8. Ein taschenähnlicher Steert darf nur eine Öffnung zum Entleeren haben.
9. Die Länge der transversalen Laschverstärkung beträgt mindestens 20 % des Steertumfangs.

10. Der Umfang des Hievsteerts gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 beträgt bei Grundsleppnetzen mindestens das 1,3-fache des Steertumfangs.
 11. Gezogene Netze, deren Steert aus Netztuch aus Einfachzwirn mit einer Zwirnstärke von mehr als 3,0 mm besteht, dürfen nicht an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.
 12. Gezogene Netze, deren Steert aus Netztuch aus Mehrfachzwirn besteht, dürfen nicht an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.
 13. Kein Teil eines Grundsleppnetzes darf Netztuch mit einer Zwirnstärke von mehr als 6 mm aufweisen.
-

ANHANG II

Technische Anforderungen an Fanggerät

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- 1) "Netzlänge" die Länge der Korkleine. Die Länge von Boden- und Treibnetzen kann auch anhand des Gewichts oder Volumens ihrer Masse bestimmt werden;
- 2) "Netztiefe" die addierte Höhe der nassen und senkrecht zur Korkleine gestreckten Maschen (einschließlich Knoten).

1. Dredgen

Die maximale Breite für Dredgen beträgt 3 m, außer für Dredgen zur Schwammfischerei.

2. Umschließungsnetze (Ringwaden und Waden ohne Schließleine)

Außer für Wadennetze zum Thunfischfang ist die Länge des Netztuches auf 800 m und die Netztiefe auf 120 m beschränkt.

3. Bodennetze

3.1 Spiegel- und Stellnetze

- 1) Spiegelnetze haben eine maximale Netztiefe von 4 m.
- 2) Stellnetze haben eine maximale Netztiefe von 10 m.
- 3) Je Schiff dürfen nicht mehr als 6 000 m Spiegel- und Stellnetze an Bord mitgeführt oder ausgesetzt werden, wobei ab Januar 2008 im Falle eines einzigen Fischers die Länge der Netze nicht mehr als 4 000 m betragen darf; bei zwei Fischern dürfen weitere 1 000 m und bei drei Fischern weitere 1 000 m hinzukommen. Bis zum 31. Dezember 2007 darf die Länge solcher Netze im Falle eines einzigen Fischers oder bei zwei Fischern nicht mehr als 5 000 m und bei drei Fischern nicht mehr als 6 000 m betragen.
- 4) Stellnetze haben einen Monogarn- oder Zwirndurchmesser von maximal 0,5 mm.
- 5) Abweichend von Absatz 2 dürfen Stellnetze mit einer Gesamtlänge von weniger als 500 m eine maximale Netztiefe von 30 m haben. Es ist verboten, mehr als 500 m Stellnetze an Bord mitzuführen oder auszusetzen, wenn sie mehr als die in Absatz 2 festgelegte Netztiefe von 10 m aufweisen.

3.2 Kombinierte Bodennetze (Spiegelnetze + Kiemennetze)

- 1) Die Netztiefe eines kombinierten Bodennetzes beträgt maximal 10 m.
- 2) Je Schiff dürfen nicht mehr als 2 500 m kombinierter Netze an Bord mitgeführt oder ausgesetzt werden.
- 3) Der Monogarn- oder Zwirndurchmesser eines Kiemennetzes beträgt maximal 0,5 mm.
- 4) Abweichend von Absatz 1 dürfen kombinierte Bodennetze mit einer Gesamtlänge von höchstens 500 m eine maximale Netztiefe von bis zu 30 m haben. Es ist verboten, mehr als 500 m kombinierte Bodennetze an Bord mitzuführen oder auszusetzen, wenn sie mehr als die in Absatz 1 festgelegte Netztiefe von 10 m aufweisen.

4. Grundleinen

- 1) Es dürfen nicht mehr als 1 000 Haken je an Bord befindlicher Person, höchstens jedoch 5 000 Haken je Schiff an Bord mitgeführt oder ausgesetzt werden.
- 2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Schiffe bei Fangreisen von mehr als 3 Tagen maximal 7 000 Haken an Bord mitführen.

5. Fallen für den Fang von Krebstieren in großen Wassertiefen

Es ist verboten, mehr als 250 Fallen je Schiff an Bord mitzuführen oder auszusetzen.

6. Oberflächenangleinen (treibend)

Es ist verboten, mehr als die nachstehende Anzahl von Haken an Bord mitzuführen oder auszusetzen:

- 1) 2 000 Haken je Schiff bei Schiffen, die Thunfisch (*Thunnus thynnus*) gezielt befischen, sofern diese Art mindestens 70 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmacht,
- 2) 3 500 Haken bei Schiffen, die Schwertfisch (*Xyphias gladius*) gezielt befischen, sofern diese Art mindestens 70 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmacht,
- 3) 5 000 Haken je Schiff bei Schiffen, die Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) gezielt befischen, sofern diese Art mindestens 70 % des Fangs (in Lebendgewicht) nach Sortieren ausmacht,
- 4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 dürfen Schiffe bei Fangreisen von mehr als 2 Tagen eine entsprechende Anzahl von Ersatzhaken an Bord mitführen.

7. Schleppnetze

Bis Oktober 2007 werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 dieser Verordnung technische Spezifikationen zur Begrenzung der maximalen Abmessung der Korkleine, der Schließleine und des Umfangs der Schleppnetze sowie der Höchstzahl von Netzen in Mehrfachgeschirr-Schleppnetzen angenommen.

ANHANG III

Mindestgrößen von Meerestieren

WISSENSCHAFTLICHER NAME	NAME	Mindestgröße
1. Fische		
<i>Dicentrarchus labrax</i>	<u>Wolfsbarsch</u>	25 cm
<i>Diplodus annularis</i>	<u>Ringelbrasse</u>	12 cm
<i>Diplodus puntazzo</i>	<u>Spitzbrasse</u>	18 cm
<i>Diplodus sargus</i>	<u>große Geißbrasse</u>	23 cm
<i>Diplodus vulgaris</i>	<u>Zweibindenbrasse</u>	18 cm
<i>Engraulis encrasicolus</i> *	<u>Sardelle</u>	9 cm
<i>Epinephelus</i> spp.	<u>Zackenbarsche</u>	45 cm
<i>Lithognathus mormyrus</i>	<u>Marmorbrassen</u>	20 cm
<i>Merluccius merluccius</i> ***	<u>Seehecht</u>	20 cm
<i>Mullus</i> spp.	<u>Meerbarben</u>	11 cm
<i>Pagellus acarne</i>	<u>Spanische Meerbrasse</u>	17 cm
<i>Pagellus bogaraveo</i>	<u>Meerbrasse</u>	33 cm
<i>Pagellus erythrinus</i>	<u>kleine Rotbrasse</u>	15 cm
<i>Pagrus pagrus</i>	<u>gemeine Sackbrasse</u>	18 cm
<i>Polyprion americanus</i>	<u>Wrackfisch</u>	45 cm
<i>Sardina pilchardus</i> **	<u>Sardine</u>	11 cm
<i>Scomber</i> spp.	<u>Makrele</u>	18 cm
<i>Solea vulgaris</i>	<u>Seezunge</u>	20 cm
<i>Sparus aurata</i>	<u>Goldbrasse</u>	20 cm
<i>Trachurus</i> spp.	<u>Stöcker</u>	15 cm

2. Krebstiere		
<i>Homarus gammarus</i>	<u>Hummer</u>	300 mm GL 105 mm PL
<i>Nephrops norvegicus</i>	<u>Kaisergranat</u>	20 mm PL 70 mm GL
<i>Palinuridae</i>	<u>Langusten</u>	90 mm PL
<i>Parapenaeus longirostris</i>	<u>Rosa Garnele</u>	20 mm PL
3. Muscheln		
<i>Pecten jacobeus</i>	<u>Pilgermuschel;</u> <u>Jakobsmuschel</u>	10 cm
<i>Venerupis spp.</i>	<u>Teppichmuschel</u>	25 mm
<i>Venus spp.</i>	<u>Venusmuschel</u>	25 mm

GL Gesamtlänge; PL Panzerlänge;

- (*) Sardellen: Die Mitgliedstaaten können die Mindestgröße umrechnen in eine Stückzahl von 110 Sardinen je Kilogramm.
- (**) Sardinen: Die Mitgliedstaaten können die Mindestgröße umrechnen in eine Stückzahl von 55 Sardinen je Kilogramm.
- (***) Seehecht: Bis zum 31. Dezember 2008 ist jedoch bei Seehecht mit einer Größe zwischen 15 und 20 cm eine Toleranzspanne von 15 % des Gewichts zulässig. Diese Toleranzgrenze ist sowohl von den einzelnen Schiffen – auf See oder am Anlandeort – als auch auf dem Erstverkaufsmarkt nach der Anlandung einzuhalten. Sie ist auch bei allen weiteren Handelstransaktionen auf nationaler oder internationaler Ebene einzuhalten.
-

ANHANG IV

Bestimmung der Größe von Meerestieren

1. Die Größe eines Fisches wird, wie in Schaubild 1 gezeigt, von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.
2. Die Größe von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) wird, wie in Schaubild 2 gezeigt, gemessen
 - als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
 - als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten.
3. Die Größe von Hummer (*Homarus gammarus*) wird, wie in Schaubild 3 gezeigt, gemessen als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
 - von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten (Gesamtlänge).

4. Die Größe von Langusten (*Palinuridae*) wird, wie in Schaubild 4 gezeigt, gemessen als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Spitze des Rostrums bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers.
5. Die Größe von Muscheln wird, wie in Schaubild 5 gezeigt, an der Stelle des größten Durchmessers gemessen.

Schaubild 1

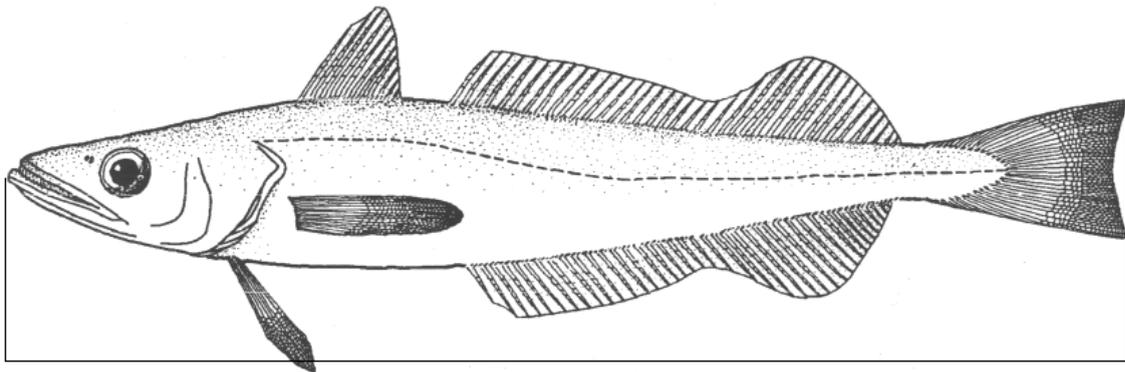
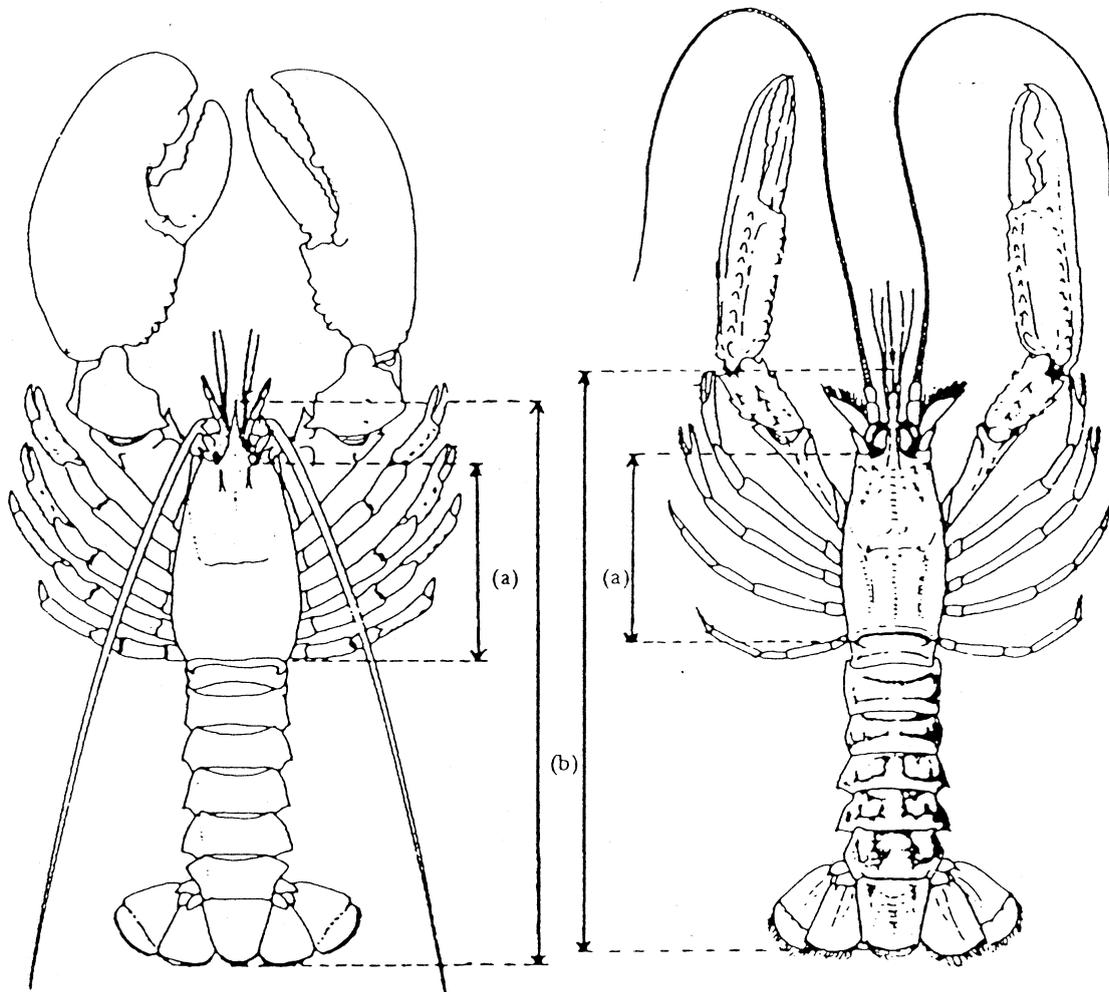


Schaubild 3 Schaubild 2



(*Homarus*)
Lobster

(*Nephrops*)
Norway lobster

(*Homarus*)

(*Nephrops*)

a) Panzerlänge

b) Gesamtlänge

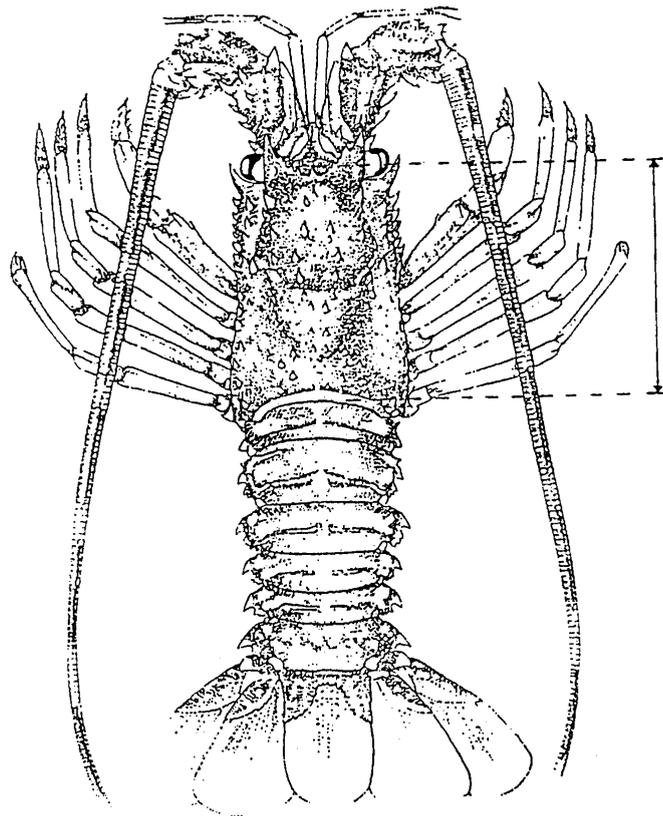
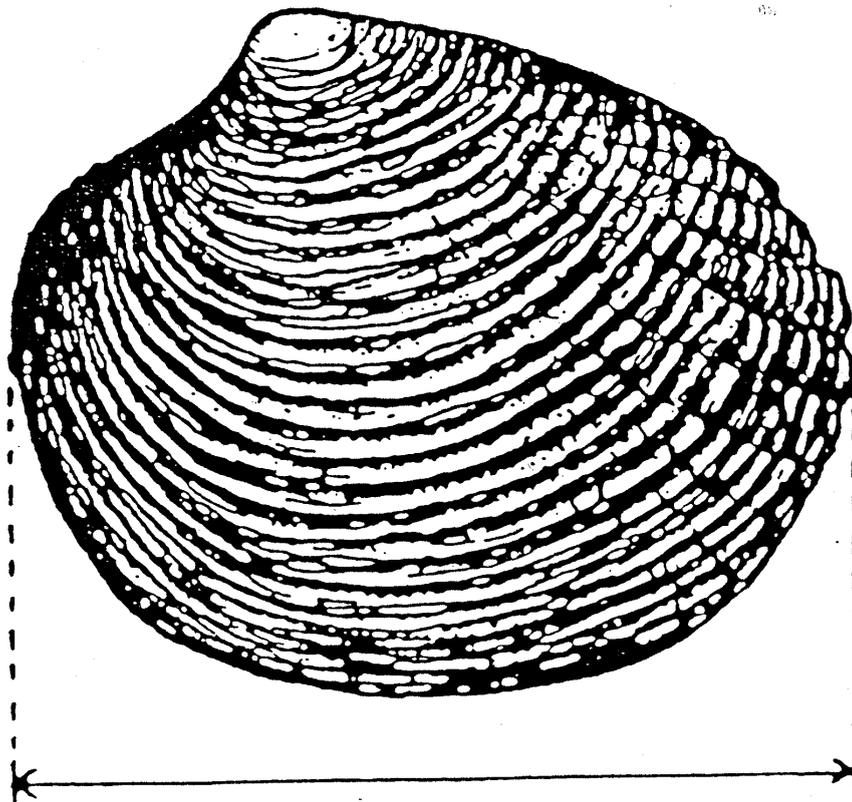


Schaubild 4

Schaubild 5



ANHANG V**25-Meilen-Bewirtschaftungszone um Malta****a) Zugelassene Gebiete für die Schleppnetzfischerei um Malta: geografische Koordinaten**

Zone A	Zone H
A1 – 36.0172°N, 14.1442°E	H1 – 35.6739°N, 14.6742°E
A2 – 36.0289°N, 14.1792°E	H2 – 35.4656°N, 14.8459°E
A3 – 35.9822°N, 14.2742°E	H3 – 35.4272°N, 14.7609°E
A4 – 35.8489°N, 14.3242°E	H4 – 35.5106°N, 14.6325°E
A5 – 35.8106°N, 14.2542°E	H5 – 35.6406°N, 14.6025°E
A6 – 35.9706°N, 14.2459°E	
Zone B	Zone I
B1 – 35.7906°N, 14.4409°E	I1 – 36.1489°N, 14.3909°E
B2 – 35.8039°N, 14.4909°E	I2 – 36.2523°N, 14.5092°E
B3 – 35.7939°N, 14.4959°E	I3 – 36.2373°N, 14.5259°E
B4 – 35.7522°N, 14.4242°E	I4 – 36.1372°N, 14.4225°E
B5 – 35.7606°N, 14.4159°E	
B6 – 35.7706°N, 14.4325°E	
Zone C	Zone J
C1 – 35.8406°N, 14.6192°E	J1 – 36.2189°N, 13.9108°E
C2 – 35.8556°N, 14.6692°E	J2 – 36.2689°N, 14.0708°E
C3 – 35.8322°N, 14.6542°E	J3 – 36.2472°N, 14.0708°E
C4 – 35.8022°N, 14.5775°E	J4 – 36.1972°N, 13.9225°E

Zone D	Zone K
D1 – 36.0422°N, 14.3459°E	K1 – 35.9739°N, 14.0242°E
D2 – 36.0289°N, 14.4625°E	K2 – 36.0022°N, 14.0408°E
D3 – 35.9989°N, 14.4559°E	K3 – 36.0656°N, 13.9692°E
D4 – 36.0289°N, 14.3409°E	K4 – 36.1356°N, 13.8575°E
	K5 – 36.0456°N, 13.9242°E
Zone E	Zone L
E1 – 35.9789°N, 14.7159°E	L1 – 35.9856°N, 14.1075°E
E2 – 36.0072°N, 14.8159°E	L2 – 35.9956°N, 14.1158°E
E3 – 35.9389°N, 14.7575°E	L3 – 35.9572°N, 14.0325°E
E4 – 35.8939°N, 14.6075°E	L4 – 35.9622°N, 13.9408°E
E5 – 35.9056°N, 14.5992°E	
Zone F	Zone M
F1 – 36.1423°N, 14.6725°E	M1 – 36.4856°N, 14.3292°E
F2 – 36.1439°N, 14.7892°E	M2 – 36.4639°N, 14.4342°E
F3 – 36.0139°N, 14.7892°E	M3 – 36.3606°N, 14.4875°E
F4 – 36.0039°N, 14.6142°E	M4 – 36.3423°N, 14.4242°E
	M5 – 36.4156°N, 14.4208°E
Zone G	Zone N
G1 – 36.0706°N, 14.9375°E	N1 – 36.1155°N, 14.1217°E
G2 – 35.9372°N, 15.0000°E	N2 – 36.1079°N, 14.0779°E
G3 – 35.7956°N, 14.9825°E	N3 – 36.0717°N, 14.0264°E
G4 – 35.7156°N, 14.8792°E	N4 – 36.0458°N, 14.0376°E
G5 – 35.8489°N, 14.6825°E	N5 – 36.0516°N, 14.0896°E
	N6 – 36.0989°N, 14.1355°E b)

- b) Geografische Koordinaten einiger Punkte auf der 200-Meter-Isobathe innerhalb der 25-Meilen-Bewirtschaftungszone:

ID	Breitengrad	Längengrad
1	36.3673°N	14.5540°E
2	36.3159°N	14.5567°E
3	36.2735°N	14.5379°E
4	36.2357°N	14.4785°E
5	36.1699°N	14.4316°E
6	36.1307°N	14.3534°E
7	36.1117°N	14.2127°E
8	36.1003°N	14.1658°E
9	36.0859°N	14.152°E
10	36.0547°N	14.143°E
11	35.9921°N	14.1584°E
12	35.9744°N	14.1815°E
13	35.9608°N	14.2235°E
14	35.9296°N	14.2164°E
15	35.8983°N	14.2328°E
16	35.867°N	14.4929°E
17	35.8358°N	14.2845°E
18	35.8191°N	14.2753°E
19	35.7863°N	14.3534°E
20	35.7542°N	14.4316°E
21	35.7355°N	14.4473°E
22	35.7225°N	14.5098°E
23	35.6951°N	14.5365°E
24	35.6325°N	14.536°E

25	35.57°N	14.5221°E
26	35.5348°N	14.588°E
27	35.5037°N	14.6192°E
28	35.5128°N	14.6349°E
29	35.57°N	14.6717°E
30	35.5975°N	14.647°E
31	35.5903°N	14.6036°E
32	35.6034°N	14.574°E
33	35.6532°N	14.5535°E
34	35.6726°N	14.5723°E
35	35.6668°N	14.5937°E
36	35.6618°N	14.6424°E
37	35.653°N	14.6661°E
38	35.57°N	14.6853°E
39	35.5294°N	14.713°E
40	35.5071°N	14.7443°E
41	35.4878°N	14.7834°E
42	35.4929°N	14.8247°E
43	35.4762°N	14.8246°E
44	36.2077°N	13.947°E
45	36.1954°N	13.96°E
46	36.1773°N	13.947°E
47	36.1848°N	13.9313°E
48	36.1954°N	13.925°E
49	35.4592°N	14.1815°E
50	35.4762°N	14.1895°E
51	35.4755°N	14.2127°E
52	35.4605°N	14.2199°E
53	35.4453°N	14.1971°E

ANHANG VI

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1626/94	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 7, Artikel 17 und Artikel 19
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 3
Artikel 2 Absätze 1 und 2	Artikel 8
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 19
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 5
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 13 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2 und 3, Artikel 19
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 (1a)	Artikel 4, Artikel 13 Absätze 9 und 10, Artikel 19
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 8, Artikel 19
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4, Artikel 13 Absatz 10 und Artikel 19
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 3 und Absatz 7, Artikel 19
Artikel 4	Artikel 7
Artikel 5	Artikel 12 und Anhang II
Artikel 6 Absatz 1, Unterabsatz 1 und Artikel 6 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 1 und 2
Artikel 6 Absatz 1, Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 7, Artikel 14 Absatz 1 und 3
Artikel 6 Absatz 3	Anhang II Definitionen
Artikel 7	Artikel 22
Artikel 8 Absätze 1 und 3	Artikel 15, Anhang III und Anhang IV
Artikel 8 a	Artikel 26
Artikel 8 b	Artikel 27
Artikel 9	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 10 a	Artikel 29
Artikel 11	Artikel 32
Anhang I	Artikel 3 und Artikel 4
Anhang II	Artikel 11, Anhang I und Anhang II
Anhang III	Artikel 9 Absätze 3, 4 und 5
Anhang IV	Anhang III
Anhang V Buchstabe b	Anhang V

VERORDNUNG (EG) Nr. 1968/2006 DES RATES**vom 21. Dezember 2006****über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland
(2007-2010)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Internationale Fonds für Irland (im Folgenden „Fonds“ genannt) wurde 1986 durch das Abkommen zwischen der Regierung Irlands und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Internationalen Fonds für Irland vom 18. September 1986 (im Folgenden „Abkommen“ genannt) errichtet, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern sowie die Kontakte, den Dialog und die Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten in ganz Irland zu unterstützen und damit eines der im anglo-irischen Abkommen vom 15. November 1985 genannten Ziele zu verwirklichen.
- (2) Die Gemeinschaft leistet seit 1989 finanzielle Beiträge zum Fonds, da sie anerkennt, dass sich die Ziele des Fonds mit den von ihr verfolgten Zielen decken. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland¹ wurden in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 15 Mio. EUR aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt. Die genannte Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2006.

¹ ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1.

- (3) Die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 177/2005 durchgeführten Bewertungen haben bestätigt, dass die Tätigkeiten des Fonds weiter unterstützt werden sollten, wobei die Ausschöpfung der Synergien zwischen Zielen und Koordinierung einerseits und den Strukturfondsinterventionen der Gemeinschaft andererseits weiter verbessert werden sollte; dies gilt insbesondere für das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (im Folgenden „Programm PEACE“ genannt), das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹ eingerichtet wurde.
- (4) Der Friedensprozess in Nordirland erfordert, dass die Unterstützung der Gemeinschaft für den Fonds über den 31. Dezember 2006 hinaus weitergewährt wird. Gemäß Anhang II Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wurden dem Programm PEACE in Anerkennung der außergewöhnlichen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland für den Zeitraum 2007-2013 zusätzliche Fördermittel aus den Strukturfonds zugewiesen.
- (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 2005 in Brüssel die Kommission dazu aufgerufen, die notwendigen Schritte zur Fortsetzung der Unterstützung der EU für den Fonds zu unternehmen, da dieser nun in die entscheidende Schlussphase seiner Tätigkeit bis 2010 eintritt.

¹ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), ab dem 1. Januar 2007 aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

- (6) Diese Verordnung dient vor allem dazu, Frieden und Versöhnung durch Maßnahmen zu fördern, die eine breiteres Spektrum abdecken als die Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und somit über die gemeinschaftliche Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hinausweisen.
- (7) Die finanzielle Unterstützung des Fonds durch die Gemeinschaft sollte in Form von jährlichen Beiträgen für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 erfolgen und somit zeitgleich mit dem Fonds auslaufen.
- (8) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft sollte vom Fonds vorrangig für grenz- oder konfessionsübergreifende Vorhaben in einer Weise verwendet werden, dass die im Zeitraum 2007-2010 im Rahmen des Programms PEACE finanzierten Tätigkeiten dadurch ergänzt werden.
- (9) Gemäß dem Abkommen nehmen alle Geldgeber des Fonds an den Treffen des Verwaltungsrates des Internationalen Fonds für Irland als Beobachter teil.
- (10) Es ist entscheidend, eine angemessene Koordinierung zwischen den Tätigkeiten des Fonds und den Tätigkeiten sicherzustellen, die im Rahmen der Strukturfondsprogramme der Gemeinschaft gemäß Artikel 159 des Vertrags und insbesondere im Rahmen des Programms PEACE finanziert werden.
- (11) Die Unterstützung aus dem Fonds sollte nur in dem Maße als wirksam erachtet werden, wie sie eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Verbesserung bewirkt und nicht als Ersatz für andere öffentliche oder private Ausgaben dient.

- (12) Bis zum 1. Juli 2008 sollte eine Bewertung vorgenommen werden, um die Bestimmungen zur Auflösung des Fonds zu überprüfen.
- (13) Unbeschadet der im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde wird in dieser Verordnung für die gesamte Laufzeit des Programms gemäß Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ ein als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag festgelegt.
- (14) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zum Fonds sollte sich für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 auf jeweils 15 Mio. EUR zu derzeitigen Werten belaufen.
- (15) Die für die letzte Tätigkeitsphase des Fonds (2006-2010) festgelegte Strategie mit dem Titel "Sharing this Space" ("den Raum teilen") ist hauptsächlich auf vier Ziele ausgerichtet, nämlich darauf, in den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften die Fundamente für die Versöhnung zu legen, Brücken zwischen verfeindeten Gemeinschaften zu bauen, die gesellschaftliche Integration voranzubringen und ein Vermächtnis zu hinterlassen. Somit sollen der Fonds und diese Verordnung letztlich dazu dienen, die Versöhnung zwischen den Gemeinschaften zu fördern.
- (16) Die Unterstützung der Gemeinschaft wird zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und deren Völkern beitragen.
- (17) Die Annahme dieser Verordnung wird als erforderlich erachtet, damit die Gemeinschaft ihre Ziele im Rahmen des Gemeinsamen Marktes verwirklichen kann. Da die dafür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, sollte die Verordnung auf Grundlage von Artikel 308 des Vertrags angenommen werden –

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der finanzielle Bezugsrahmen für den Beitrag zum Internationalen Fonds für Irland (im Folgenden "Fonds" genannt) wird für den Zeitraum 2007 bis 2010 auf 60 Mio. EUR festgesetzt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 2

Der Finanzbeitrag ist vom Fonds nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung Irlands und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über den Internationalen Fonds für Irland vom 18. September 1986 (im Folgenden "Abkommen" genannt) zu verwenden.

Bei der Verwendung des Finanzbeitrags berücksichtigt der Fonds vorrangig grenz- oder konfessionsübergreifende Vorhaben in einer Weise, dass die aus den Strukturfonds finanzierten Tätigkeiten dadurch ergänzt werden, insbesondere die Tätigkeiten im Rahmen des Programms PEACE für Nordirland und die Grenzbezirke Irlands.

Der Beitrag ist so zu verwenden, dass eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Verbesserung in den betreffenden Gebieten erreicht wird. Er darf nicht als Ersatz für andere öffentliche und private Ausgaben dienen.

Artikel 3

Die Kommission nimmt für die Gemeinschaft an den Sitzungen des Verwaltungsrates des Fonds (im Folgenden "Verwaltungsrat" genannt) als Beobachter teil.

Der Fonds ist in den Sitzungen des Begleitausschusses des Programms PEACE und gegebenenfalls der Begleitausschüsse anderer Strukturfondsinterventionen als Beobachter vertreten.

Artikel 4

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat des Fonds geeignete Verfahren fest, um die Koordination auf allen Ebenen zwischen dem Fonds und den Verwaltungsbehörden bzw. Durchführungsstellen zu fördern, die im Rahmen der einschlägigen Strukturfondsinterventionen und insbesondere des Programms PEACE eingerichtet wurden.

Artikel 5

Die Kommission legt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Fonds geeignete Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und Information fest, um die Beteiligung der Gemeinschaft an den Projekten, die aus dem Fonds finanziert werden, bekannt zu machen.

Artikel 6

Der Fonds legt der Kommission spätestens bis zum 30. Juni 2008 seine Strategie für die Beendigung der Tätigkeiten des Fonds vor, die Folgendes umfasst:

- a) einen Aktionsplan mit den veranschlagten Zahlungen und dem vorgesehenen Auflösungsdatum;
- b) ein Verfahren für die Aufhebung der Mittelbindungen;
- c) die Verwendung eventueller zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds vorhandener Restbeträge und Zinserträge.

Die Genehmigung der Strategie durch die Kommission ist Voraussetzung für die weiteren Zahlungen an den Fonds. Wird die Strategie für die Beendigung der Tätigkeiten nicht bis zum 30. Juni 2008 vorgelegt, werden die Zahlungen an den Fonds bis zum Eingang der Strategie ausgesetzt.

Artikel 7

- (1) Die Kommission verwaltet die Beiträge.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird der jährliche Beitrag ratenweise wie folgt ausgezahlt:

- a) Ein erster Vorschuss in Höhe von 40 % wird ausgezahlt, nachdem die Kommission eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Fonds unterzeichnete Verpflichtungserklärung erhalten hat, wonach der Fonds die gemäß dieser Verordnung für die Gewährung des Finanzbeitrags geltenden Bedingungen einhalten wird;

- b) ein zweiter Vorschuss in Höhe von 40 % wird sechs Monate später ausgezahlt;
- c) die Schlusszahlung in Höhe von 20 % erfolgt, nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht des Fonds und den geprüften Rechnungsabschluss für das betreffende Jahr erhalten und gebilligt hat.

(2) Vor Auszahlung einer Rate führt die Kommission auf der Grundlage des Kassenmittelbestands des Fonds zu dem für die jeweilige Zahlung vorgesehenen Zeitpunkt eine Beurteilung des Finanzbedarfs des Fonds durch. Falls nach dieser Beurteilung der Finanzbedarf des Fonds die Zahlung einer dieser Raten nicht rechtfertigt, wird die betreffende Zahlung ausgesetzt. Die Kommission überprüft diese Entscheidung anhand vom Fonds übermittelter neuer Informationen und setzt die Zahlungen fort, sobald sie diese für gerechtfertigt erachtet.

Artikel 8

Ein Beitrag des Fonds zu einer Maßnahme, die eine Finanzhilfe im Rahmen einer Strukturfondsintervention erhält oder erhalten soll, darf nur geleistet werden, wenn die Finanzhilfe und der 40 %ige Fondsbeitrag zusammengerechnet 75 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten.

Artikel 9

Sechs Monate vor dem in der Strategie für die Beendigung der Aktivitäten des Fonds gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehen Auflösungsdatum oder sechs Monate nach der letzten Zahlung der Gemeinschaft, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, ist der Kommission ein Abschlussbericht vorzulegen, der alle Angaben enthält, die die Kommission benötigt, um bewerten zu können, wie die Finanzhilfen verwendet und ob die Ziele erreicht wurden.

Artikel 10

Der Beitrag für das letzte Jahr wird auf Grundlage der Beurteilung des Finanzbedarfs gemäß Artikel 7 Absatz 2 und unter der Bedingung ausgezahlt, dass der Fonds die Strategie zur Beendigung der Tätigkeiten gemäß Artikel 6 einhält.

Artikel 11

Für eine Förderung kommen nur Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2013 getätigt werden, in Betracht.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KORKEAOJA

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 1/2006 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN

vom 31. Mai 2006

**zur die Verbesserung der Handelsbestimmungen für die landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnisse gemäß dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens**

(2006/1001/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits¹, insbesondere auf das Protokoll Nr. 3 Artikel 1 Absatz 2,

¹ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem durch das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens² ersetzten Protokoll Nr. 3 werden zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien die Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgelegt. Das Protokoll 3 ist zuletzt durch den Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Bulgarien³ geändert worden.
- (2) Vor kurzem wurden weitere Verbesserungen der Handelsregelungen ausgehandelt, mit dem Ziel, die Wirtschaftskonvergenz zur Vorbereitung des Beitritts zu erleichtern und Zugeständnisse entweder in Form einer vollständigen Liberalisierung des Handels für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, der Verringerung von Zöllen oder für andere Erzeugnisse in Form von Zollkontingenten festzulegen.
- (3) Gemäß Protokoll Nr. 3 Artikel 1 Absatz 2 beschließt der Assoziationsrat über eine Änderung der in den Anhängen I und II dieses Protokolls aufgeführten Zollsätze und über eine Erhöhung oder Abschaffung der Zollkontingente. Die geltenden Zollsätze können im Anschluss an Zollsenkungen auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gesenkt werden.

² ABl. L 112 vom 29.4.1999, S. 3.

³ ABl. L 18 vom 23.01.2003, S. 21.

- (4) Auf die Einfuhr bestimmter Waren sollte kein Zoll erhoben werden. Für bestimmte andere Waren sollten Zollkontingente eröffnet werden; diese Kontingente sollen um die Warenmengen gekürzt werden, die den Zollkontingenten ab 1. Oktober 2004 unterliegen, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1676/2004 des Rates vom 24. September 2004 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Bulgarien⁴ verwendet werden, sowie gemäß dem Erlass 262 des bulgarischen Ministerrates vom 27.9.2004, zuletzt geändert durch den Erlass 293 vom 2.11.2004.
- (5) Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die nach Bulgarien ausgeführt werden, sollten keine Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁵, gewährt werden können.
- (6) Für in die Gemeinschaft ausgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien sollten keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden –

BESCHLIESST:

⁴ ABl. L 301 vom 28.9.2004, S. 1.

⁵ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24.

Artikel 1

Ab 1. Oktober 2004 sind die in Anhang I genannten Zollsätze auf die Einfuhr von in diesem Anhang aufgeführten Gütern mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft anwendbar.

Ab 1. Oktober 2004 sind die in Anhang II genannten Zollsätze auf die Einfuhr nach Bulgarien von in diesem Anhang aufgeführten Gütern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Bulgarien anwendbar.

Artikel 2

Für nach Bulgarien ausgeführte, nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden keine Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 gewährt.

Für in die Gemeinschaft ausgeführte, nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien werden in Bulgarien keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

Müssen infolge der Abschaffung von Ausfuhrerstattungen technische Anforderungen aufgestellt werden, so sind diese je nach Sachlage von der Kommission oder durch eine nationale Rechtsvorschrift Bulgariens zu regeln.

Artikel 3

Die in Anhang III und Anhang IV genannten Zollkontingente werden zu den in diesen Anhängen festgelegten Bedingungen vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2004 und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember der darauf folgenden Jahre eröffnet.

Die Mengen für das Jahr 2004 werden proportional gemäß der bereits verstrichenen Zeitdauer bis auf ein Viertel verringert; hiervon ausgenommen sind die Zollkontingente unter der laufenden Nr. 09 5463, 09 5487 und 09 5479.

Die Mengen, die den durch die Verordnung (EG) Nr. 1676/2004 eröffneten Zollkontingenten unterliegen und ab 1. Oktober 2004 im zollrechtlich freien Verkehr sind, werden in vollem Umfang gegen die Mengen angerechnet, die in den in Anhang III genannten Zollkontingenten festgelegt sind.

Die Warenmengen, die den durch die Verordnung (EG) Nr. 1446/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000⁶ eröffneten Zollkontingenten mit der laufenden Nr. 09 5463, Nr. 09 5487 und Nr. 09 5479 unterliegen und vom 1. Januar bis zum 30. September 2004 im zollrechtlich freien Verkehr sind, werden in vollem Umfang gegen die Mengen angerechnet, die in den entsprechenden in Anhang III genannten Zollkontingenten festgelegt sind.

Die Mengen, die Zollkontingenten in Bulgarien unterliegen und ab 1. Oktober 2004 im zollrechtlich freien Verkehr sind, werden in vollem Umfang gegen die Mengen angerechnet, die in den in Anhang IV genannten Zollkontingenten festgelegt sind.

⁶ ABl. L 213 vom 9.8.2003, S. 3.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 2006.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

I. KALFIN

ANHANG I**Zölle für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft**

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäu- erte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:				
0403 10	- Joghurt				
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	0%+64 EUR/100 kg	0	0	0
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0%+87,9 EUR/100kg	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	0%+17,9 EUR/10 0kg	0	0	0
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	0%+8,3 EUR/100kg	0	0	0
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0%+11,4 EUR/10 0kg	0	0	0
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	0%+17,9 EUR/10 0kg	0	0	0
0403 90	- andere:				
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	0%+64,1 EUR/10 0 kg	0	0	0
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0%+87,9 EUR/100kg	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	0%+17,9 EUR/10 0kg	0	0	0
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	0%+8,3 EUR/100kg	0	0	0
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0%+11,4 EUR/10 0kg	0	0	0
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	0%+17,9 EUR/10 0kg	0	0	0
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milch- streichfette:				
0405 20	- Milchstreichfette:				
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0	0	0	0
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:				
0509 00 90	- Sonstiges:	0	0	0	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampfgekocht, gefroren:				
0710 40 00	- Zuckermais	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:				
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:				
	-- Gemüse:				
0711 90 30	--- Zuckermais	0	0	0	0
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:				
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:				
1302 13 00	-- von Hopfen	0	0	0	0
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:				
1302 20 10	-- trocken	0	0	0	0
1302 20 90	-- andere	0	0	0	0
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:				
1505 00 10	- Wollfett, roh	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:				
1517 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:				
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0%+19,1 EUR/10 0 kg	0%+12,7 EUR/10 0kg	0%+6,3 EUR/100kg	0
1517 90	- andere:				
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0%+19,1 EUR/10 0 kg	0	0	0
	-- andere:				
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	1,9	0	0	0
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
1518 00 10	- Linoxyn	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	0	0	0	0
	-- andere:				
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	0	0	0	0
1518 00 99	--- anderes	0	0	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:				
1521 90	- andere:				
1521 90 99	--- anderes	0	0	0	0
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:				
1522 00 10	- Degras	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert				
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	0	0	0	0
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT				
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	0	0	0	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):				
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:				
1704 10 11	--- in Streifen	0	0	0	0
1704 10 19	--- andere -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:	0	0	0	0
1704 10 91	--- in Streifen	0	0	0	0
1704 10 99	--- andere	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1704 90	- andere:				
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0	0	0	0
1704 90 30	-- weiße Schokolade	0	0	0	0
	-- andere:				
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0	0	0	0
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	0	0	0	0
1704 90 61	--- Dragees	0	0	0	0
	--- andere:				
1704 90 65	--- andere: ---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	0	0	0	0
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0	0	0	0
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0	0	0	0
	---- andere:				
1704 90 81	----- Komprimate	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
Ex 1704 90 99 (Taric-Code 1704 90 99 10)	----- andere (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	0	0	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:				
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0	0	0	0
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0	0	0	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:				
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	0	0	0	0
	-- andere:				
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	0	0	0	0
1806 20 70	--- „chocolate milk crumb“ genannte Zubereitungen	0	0	0	0
Ex 1806 20 80	--- Kakaoglasur (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	0	0	0	0
(Taric-Code 1806 20 80 10)					
Ex 1806 20 95	--- andere (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	0	0	0	0
(Taric-Code 1806 20 95 10)					
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:				
1806 31 00	-- gefüllt	(*)	0	0	0
1806 32	-- nicht gefüllt				
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	(*)	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1806 32 90	--- anderes	(*)	0	0	0
1806 90	- andere:				
	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:				
	--- Pralinen, auch gefüllt:				
1806 90 11	---- alkoholhaltig	(*)	0	0	0
1806 90 19	---- andere	(*)	0	0	0
	--- andere:				
1806 90 31	---- gefüllt	(*)	0	0	0
1806 90 39	---- nicht gefüllt	(*)	0	0	0
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	(*)	0	0	0
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	(*)	0	0	0
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	(*)	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
Ex 1806 90 90 (Taric-Code 1806 90 90 11 und 1806 90 90 91)	-- andere (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	(*)	0	0	0
1901	Malzextrakt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.; Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnliche Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.:				
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0	0	0	0
1901 90	- andere:				
	-- Malzextrakt:				
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0	0	0	0
1901 90 19	--- anderes	0	0	0	0
	-- andere:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, keine Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	0	0	0	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:				
1902 11 00	-- Eier enthaltend	0	0	0	0
1902 19	-- andere:				
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	0	0	0	0
1902 19 90	--- anderes	0	0	0	0
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):				
	-- andere:				
1902 20 91	--- gekocht	0	0	0	0
1902 20 99	--- anderes	0	0	0	0
1902 30	- andere Teigwaren:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1902 30 10	-- getrocknet	0	0	0	0
1902 30 90	-- andere	0	0	0	0
1902 40	- Couscous:				
1902 40 10	-- nicht zubereitet	0	0	0	0
1902 40 90	-- andere	0	0	0	0
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0	0	0	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. „Cornflakes“) sowie Getreide (ausg. Mais) in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausg. Mehl, Grütze und Grieß), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, a.n.g.:				
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:				
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	0	0	0	0
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0
1904 10 90	-- andere	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:				
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0	0	0	0
	-- andere:				
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	0	0	0	0
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0
1904 20 99	--- anderes	0	0	0	0
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	0	0	0	0
1904 90	- andere:				
1904 90 10	-- Reis	0	0	0	0
1904 90 80	-- andere	0	0	0	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren:				
1905 10 00	- Knäcke Brot	0	0	0	0
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0	0	0	0
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0	0	0	0
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	0	0	0	0
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:				
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:				
	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt: --- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt :				
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0	0	0	0
1905 31 19	---- andere	0	0	0	0
	--- andere:				
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	0	0	0	0
	---- andere:				
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1905 31 99	----- andere	0	0	0	0
1905 32	--- Waffeln:				
1905 32 05	---- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	0	0	0	0
	--- andere				
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder ka- kaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:				
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0	0	0	0
1905 32 19	----- andere	0	0	0	0
	---- andere:				
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	0	0	0	0
1905 32 99	----- andere	0	0	0	0
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:				
1905 40 10	-- Zwieback	0	0	0	0
1905 40 90	-- andere	0	0	0	0
1905 90	- andere:				
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arznei- waren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren -- andere:	0	0	0	0
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	0	0	0	0
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	0	0	0	0
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesal- zen oder aromatisiert --- andere:	0	0	0	0
1905 90 60	---- gesüßt	0	0	0	0
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:				
2001 90	- andere:				
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0	0	0	0
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0
2001 90 60	-- Palmherzen	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:				
2004 10	- Kartoffeln:				
	-- andere:				
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:				
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0	0	0	0
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:				
2005 20	- Kartoffeln:				
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0	0	0	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2008 11	-- Erdnüsse				
2008 11 10	--- Erdnussbutter	0	0	0	0
2008 91 00	-- Palmherzen	0	0	0	0
2008 99	-- andere:				
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0	0	0	0
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grund- lage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Aus- züge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:				
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate				
2101 11 11	--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	0	0	0	0
2101 11 19	--- andere	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:				
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	0	0	0	0
2101 12 98	--- andere	0	0	0	0
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:				
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	0	0	0	0
	-- Zubereitungen:				
2101 20 98	--- andere	0	0	0	0
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:				
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:				
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	0	0	0	0
2101 30 19	--- andere	0	0	0	0
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	0	0	0	0
2101 30 99	--- andere	0	0	0	0
2102	Hefen, lebend oder nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:				
2102 10	- Hefen, lebend:				
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	0	0	0	0
	-- Backhefen:				
2102 10 90	-- andere	0	0	0	0
2102 20	- Hefen; nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend.				
	-- Hefen, nicht lebend:				
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	0	0
2102 20 19	--- andere	0	0	0	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	0	0	0	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2103 10 00	- Sojasoße	0	0	0	0
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2,5	0	0	0
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:				
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	0	0	0	0
2103 90	- andere:				
2103 90 90	-- andere	0	0	0	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:				
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen:				
2104 10 10	-- getrocknet	3	0	0	0
2104 10 90	-- andere	3	0	0	0
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	3,6	0	0	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:				
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	0 % + 13,5 EUR/100 kg Max 17,4 % + 8,4 EUR/100 kg	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2105 00 91	- mit einem Gehalt an Milchfett von: -- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	0 % + 25,9 EUR/100 kg Max 16,2 % +6,3 EUR/100 kg	0	0	0
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	0 % + 36,4 EUR/100 kg Max 16 % + 6,2 EUR/100 kg	0	0	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:				
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0
2106 10 80	-- andere	0	0	0	0
2106 90	- andere:				
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	0	0	0	0
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riech- stoffen	0	0	0	0
	-- andere:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:				
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und koh-lensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	0	0	0	0
2202 90	- andere:				
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	0	0	0	0
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:				
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:				
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	0	0	0	0
2205 90	- andere:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	0	0	0	0
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak, Tabakauszüge und Tabaksoßen:				
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabak- ersatzstoffen:				
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	50,5	33,7	16,8	0
2403 10 90	-- andere	50,5	33,7	16,8	0
	- andere:				
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	11,1	7,4	3,7	0
2403 99	-- andere:				
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	28	18,7	9,3	0
2403 99 90	--- andere	11,1	7,4	3,7	0
3301	Öle, ätherisch, auch terpenfrei gemacht, ein- schließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazaration gewonnen; terpenhaltige Neben- erzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aro- matische Wässer und wässrige Lösungen ätheri- scher Öle:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	Vom 1.10 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
3301 90	- andere:				
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	0	0	0	0
	-- extrahierte Oleoresine:				
3301 90 90	-- andere	0	0	0	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:				
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: ---- andere:				
3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0
3302 10 29	----- andere	0	0	0	0

(*) Die im Protokoll Nr. 3 festgelegte Handelsbestimmung sollte weiterhin angewendet werden.

ANHANG II**Zölle für Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Bulgarien**

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:				
0403 10	- Joghurt				0
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	32	22,4	12,8	
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	32	22,4	12,8	
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	32	22,4	12,8	
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	40	28	16	
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	40	28	16	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	40	28	16	
0403 90	- andere:				
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	32	22,4	12,8	
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	32	22,4	12,8	
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	32	22,4	12,8	
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	40	28	16	
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	40	28	16	
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	40	28	16	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			0	0
0405 20	- Milchstreichfette:				
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	5,6	3,2		

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	5,6	3,2			
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Menschenhaarabfall	0	0	0	0	
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare					
0502 10 00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	0	0	0	
0502 90 00	- andere	0	0	0	0	
0503 00 00	Abfälle dieser Borsten oder Haare Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	0	0	0	0	
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	0	0	0	0	
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:					
0506 10 00	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0	0	0	0	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
0506 90 00	- andere	0	0	0	0	
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:	0	0	0	0	
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:	0	0	0	0	
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	0	0	0	
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:					
0710 40 00	- Zuckermais	18	12	6	0	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:					

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:				
0711 90 30	--- Zuckermais	0	0	0	0
0903 00 00	Mate	0	0	0	0
1212 20 00	- Algen und Tange	0	0	0	0
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:				
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:				
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	0	0	0	0
1302 13 00	-- von Hopfen	0	0	0	0
1302 14 00	-- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	0	0	0	0
1302 19	-- andere:				
1302 19 30	--- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	0	0	0	0
	--- andere:				
1302 19 91	---- zu medizinischen Zwecken	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate				
1302 20 10	-- trocken	0	0	0	0
1302 20 90	-- andere	0	0	0	0
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:				
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	0	0	0
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannis- brot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:				
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	0	0	0
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
1404 90 00	- andere	0	0	0	0
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, ein- schließlich Lanolin:				
1505 00 10	- Wollfett, roh	0	0	0	0
1505 00 90	- Sonstiges:	0	0	0	0
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Frak- tionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	0	0	0
1515 90 15	-- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japan- wachs; deren Fraktionen	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:					
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:					
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0	0	0	0	0
1516 20 91	-- andere	0	0	0	0	0
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	0	0	0
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 90	- andere:					
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	16,8	11,2	5,6	0	0
	-- andere:					
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	15	10	5	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1518 00 10	- Linoxyn					
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	0	0	0	0	0
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen					
1518 00 99	--- andere					
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	0	0	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:					
1521 10 00	- Pflanzenwachse	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1521 90	- andere	0	0	0	0
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:				
1522 00 10	- Degras	0	0	0	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert				
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	7	4	0	0
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker:				
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	17,5	10	0	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	0	0	0	0
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:				
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:				
1704 10 11	--- in Streifen				
1704 10 19	--- andere				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1704 10 91	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr: --- in Streifen				
1704 10 99	--- andere				
1704 90	- andere:	23,6	15,7	7,8	0
1803	Kakaomasse, auch entfettet:	0	0	0	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0	0	0	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	0	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:				
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	26,2	17,5	8,7	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg: - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	18,7	12,5	6,2	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
1806 31 00	-- gefüllt	18,7	12,5	6,2	0	
1806 32	-- nicht gefüllt	18,7	12,5	6,2	0	
1806 90	- andere:					
	-- Schokolade und Schokoladerzeugnisse:					
	--- Pralinen, auch gefüllt:					
1806 90 11	---- alkoholhaltig					
1806 90 19	---- andere					
	--- andere:					
1806 90 31	---- gefüllt					
1806 90 39	---- nicht gefüllt	16,8	11,2	5,6	0	
	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen					
1806 90 50						
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche					
	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken					
1806 90 70						
ex 1806 90 90	-- andere (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)					
	-- andere (mit einem Gehalt an Saccharose					

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
Ex 1806 90 90	(einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	22,5	22,5	22,5	0	
1901	Malzextrakt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.; Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnliche Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.:					
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0	
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	24,5	14	0	0	
1901 90	- andere:					
	-- Malzextrakt:					
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	21	12	0	0	
1901 90 19	--- andere	21	12	0	0	
	-- andere:					

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, keine Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	5,6	3,2	0	0
1901 90 99	--- anderes	5,6	3,2	0	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:				
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:				
1902 11 00	-- Eier enthaltend				
1902 19	-- andere:				
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	20	15	10	0
(ausgenommen					
1902 20 10					
(0 % entsprechend dem "Fischabkommen")					
1902 30	- andere Teigwaren				
1902 40	- Couscous:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0	0	0	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	15,7	9	0	0
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:	17,5	10	0	0
1904 30 00	Bulgur-Weizen	17,5	10	0	0
1904 90	- andere:	17,5	10	0	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren:				0
1905 10 00	- Knäckebrot	9	6	3	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	24	16	8	
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:				
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	16,8	11,2	5,6	
1905 32	--- Waffeln:	16,8	11,2	5,6	
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	24	16	8	
1905 90	- andere:				
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	16,8	11,2	5,6	
	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	16,8	11,2	5,6	
1905 90 20	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	18,7	12,5	6,2	
1905 90 30	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	18,7	12,5	6,2	
	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	18,7	12,5	6,2	
1905 90 55	--- andere:				
1905 90 60	---- gesüßt	18,7	12,5	6,2	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
1905 90 90	---- andere	25	25	25	0
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:				
2001 90	- andere:				
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	12,6	7,2	0	0
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0
2001 90 60	-- Palmherzen				
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:				
2004 10	- Kartoffeln:				
	-- andere:				
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	25,2	14,4	0	0
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:				
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	12,6	7,2		

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:					
2005 20	- Kartoffeln:			0	0	
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	25,2	14,4			
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	8,4	4,8			
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:					
2008 11	-- Erdnüsse					
2008 11 10	--- Erdnussbutter	17,5	10	0	0	
2008 99	-- andere:					
	--- ohne Zusatz von Alkohol:					
	---- ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 85	---- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)	21	12	0	0	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	0	0	0	0	0
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	0	0	0	0	0
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: - geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	0	0	0	0	0
2101 30		0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
2102	Hefen, lebend oder nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	- Hefen, lebend:					
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	42	24	0	0	
	-- Backhefen:					
2102 10 31	-- trocken	12,6	7,2	0	0	
2102 10 39	--- andere	20	20	20	0	
2102 10 90	-- andere	15,7	9	0	0	
2102 20	- Hefen; nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend.	5,6	3,2	0	0	
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	5,6	3,2	0	0	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10 00	- Sojasoße	14	8	0	0	
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	18,7	12,5	6,2	0	
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004 (%)	1.1.2005 - 31.12.2005 (%)	1.1.2006 - 31.12.2006 (%)	Vom 1.1.2007 an (%)
2103 30 10	-- Senfmehl	17,5	10	0	0
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	18,9	10,8	0	0
2103 90	- andere:				
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	0	0	0
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	5,6	3,2	0	0
2103 90 90	-- andere	5,6	3,2	0	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	26,2	17,5	8,7	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	21,7	14,5	7,2	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	5,6	3,2	0	0
2106 90	- andere:				
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	2,1	1,2	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	28	16	0	0
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	2,1	1,2	0	0
2106 90 98	--- andere	3	3	0	0
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee				
2201 10	- Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser:				
	-- natürliches Mineralwasser:	16,8	11,2	5,6	0
2201 10 11	-- ohne Kohlensäure				
2201 10 19	-- andere	16,8	11,2	5,6	0
ex 2201 10 90	--- ohne Kohlensäure	27	18	9	0
ex 2201 10 90	--- anderes	16,8	11,2	5,6	0
2201 90 00	- andere	2,2	1,5	0,7	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:				0
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	27	18	9	
2202 90	- andere:	11,2	7,5	3,7	
2203 00	Bier	29 % min. 8,14 EUR/hl	29 % min. 8,14 EUR/hl	29 % min. 8,14 EUR/hl	0*
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:				
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	15,7	9	0	0
2205 90	- andere:	1,12 EUR /% vol/hl + 5,5 EUR/hl	0,6 EUR /% vol/hl + 3,16 EUR/hl	0	0
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt				0*
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	24 EUR/hl	24 EUR/hl	24 EUR/hl	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:					
2208 20 40	--- Rohbrandt	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl		
	--- andere:					
2208 20 62	---- Cognac	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl		
2208 20 64	---- Armagnac	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl		
2208 20 86	---- Grappa	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl		
2208 20 87	---- Brandy de Jerez	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl		
2208 20 89	---- andere	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl	40% min 0.33 EUR /%vol/hl + 2.15 EUR/hl		
2208 30	- Whisky: -- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz					
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
				1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
				(%)	(%)	(%)	(%)
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	10 % min. 0,84 EUR/% vol/hl + 2,31 EUR/hl			
2208 30 19	--- mehr als 2 l	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl			
	-- „Scotch“-Whisky: „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						0*
2208 30 32	---- 2 l oder weniger	15% min 1,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	15% min 1,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	10 % min. 0,84 EUR/% vol/hl + 2,31 EUR/hl			
2208 30 38	---- mehr als 2 l	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl			
	--- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 52	---- 2 l oder weniger	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	10 % min. 0,84 EUR/% vol/hl + 2,31 EUR/hl			
2208 30 58	---- mehr als 2 l	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl			
	--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2208 30 72	---- 2 l oder weniger	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	10 % min. 0,84 EUR/% vol/hl + 2,31 EUR/hl	
2208 30 78	---- mehr als 2 l	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	15% min 0,26 EUR /%vol/hl + 3,45 EUR/hl	10 % min. 0,84 EUR/% vol/hl + 2,31 EUR/hl	
2208 30 88	--- mehr als 2 l	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	20 % min. 1,68 EUR/%vol/hl + 4,6 EUR/hl	
2208 40	- Rum und Taffia:				
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger				
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	20 % min. 0,45 EUR/%vol/hl + 1,6 EUR/hl	20 % min. 0,45 EUR/%vol/hl + 1,6 EUR/hl	20 % min. 0,45 EUR/%vol/hl + 1,6 EUR/hl	
	--- andere:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	20 % min. 0,40 EUR/%vol/hl + 1,6 EUR/hl	20 % min. 0,40 EUR/%vol/hl + 1,6 EUR/hl	20 % min. 0,40 EUR/%vol/hl + 1,6 EUR/hl		
2208 50 19	--- mehr als 2 l	40 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl	40 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl	40 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl		
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	20 % min. 0,50 EUR/%vol/hl + 3,2 EUR/hl	20 % min. 0,50 EUR/%vol/hl + 3,2 EUR/hl	20 % min. 0,50 EUR/%vol/hl + 3,2 EUR/hl		
2208 50 99	--- mehr als 2 l	40 % min. 1,0 EUR /%vol/hl + 6,4 EUR/hl	40 % min. 1,0 EUR /%vol/hl + 6,4 EUR/hl	40 % min. 1,0 EUR /%vol/hl + 6,4 EUR/hl		
2208 60	- Wodka:					
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	15 %min 0,60 EUR/%vol/hl + 2,4 EUR/hl	15 %min 0,60 EUR/%vol/hl + 2,4 EUR/hl	15 %min 0,60 EUR/%vol/hl + 2,4 EUR/hl		
2208 60 19	--- mehr als 2 l	20 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl	20 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl	20 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl		

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2208 60 91	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von: --- 2 l oder weniger	15 %min 0,60 EUR/%vol/hl + 2,4 EUR/hl	15 %min 0,60 EUR/%vol/hl + 2,4 EUR/hl	15 %min 0,60 EUR/%vol/hl + 2,4 EUR/hl	
2208 60 99	--- mehr als 2 l	20 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl	20 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl	20 % min. 0,8 EUR /%vol/hl + 3,2 EUR/hl	
2208 70	- Likör:				
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	
2208 90	- andere:				
2208 90 11	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von: --- 2 l oder weniger	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	0*

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
2208 90 19	<p>--- mehr als 2 l</p> <p>-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:</p>	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl		
2208 90 33	<p>--- 2 l oder weniger:</p>	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl		
2208 90 38	<p>--- mehr als 2 l:</p> <p>-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke in Behältnissen mit einem Inhalt von:</p> <p>--- 2 l oder weniger:</p>	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl		
2208 90 41	<p>---- Ouzo</p> <p>---- andere:</p> <p>----- Branntwein:</p>	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl		

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
2208 90 45	----- Obstbranntwein: ----- Calvados	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl		
2208 90 48	----- andere:	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl		
2208 90 52	----- anderer: ----- Korn	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl		
2208 90 54	----- Tequila	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl		
2208 90 56	----- andere:	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl	36 % min. 0,68 EUR/%vol/hl + 4,05 EUR/hl		

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	
2208 90 99	--- mehr als 2 l	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	40 % min. 0,75 EUR/%vol/hl + 4,5 EUR/hl	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:				
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	36	36	36	0*
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:	50 % min. 9,6 EUR/1000 St.	50 % min. 9,6 EUR/1000 St.	50 % min. 9,6 EUR/1000 St.	0*
2402 90 00	- Sonstiges:	50 % min. 9,6 EUR/1000 St.	50 % min. 9,6 EUR/1000 St.	50 % min. 9,6 EUR/1000 St.	0*
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak, Tabakauszüge und Tabaksoßen:				
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen: - andere:	30	20	10	0*
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	2,2	1,5	0,7	0*

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
2403 99	-- andere:	2,2	1,5	0,7	0*
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:				
	- andere mehrwertige Alkohole:				
2905 43 00	-- Mannitol	0	0	0	0
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit):	0	0	0	0
2905 45 00	-- Glycerin	0	0	0	0
3301	Öle, ätherisch, auch terpenfrei gemacht, einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazaration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:				
3301 90	- andere:				
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	0	0	0	0
	--extrahierte Oleoresine				
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	0	0	0	0
3301 90 30	--- anderes	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	
3301 90 90	-- andere	0	0	0	0	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:					
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5% vol	30% min. 0,25 EUR/%vol/hl +1,35 EUR/hl	20% min. 0,17 EUR/%vol/hl +1,05 EUR/hl	10% min. 0,08 EUR/%vol/hl + 0,53 EUR/hl	0	
3302 10 21	---- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0	
3302 10 29	----- andere	0	0	0	0	
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime					

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		(1)	(2)	(3)	(4)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an
		(%)	(%)	(%)	(%)
3501 10	- Casein:				
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0	0	0	0
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	0	0	0	0
3501 10 90	-- andere	0	0	0	0
3501 90	- andere:				
3501 90 90	-- andere	0	0	0	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:				
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:				
3505 10 10	-- Dextrine	0	0	0	0
3505 10 90	-- andere modifizierte Stärken:				
3505 10 90	--- anderes	0	0	0	0
3505 20	- Leime				
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0	0	0	0	0
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0	0	0	0	0
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0	0	0	0	0
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärke-derivaten:					
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0	0	0	0	0
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0	0	0	0	0
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0	0	0	0	0
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		1.10. - 31.12.2004	1.1.2005 - 31.12.2005	1.1.2006 - 31.12.2006	Vom 1.1.2007 an	
		(%)	(%)	(%)	(%)	(%)
3823	Technische einbasische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination	0	0	0	0	0
3824	Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44: -- in wässriger Lösung:	0	0	0	0	0
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0	0	0	0	0
3824 60 19	--- anderes -- andere:	0	0	0	0	0
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0	0	0	0	0
3824 60 99	--- anderes	0	0	0	0	0

* Anfang 2006 zu bestätigen

ANHANG III**Zollfreie Kontingente für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft**

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingente (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005 (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.5920	ex 0405 0405 20 0405 20 30	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette: - Milchstreichfette: -- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	200	20
09.5921	Ex 1704 1704 90 ex 1704 90 99 (TARIC-Code 1704 90 99 90)	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade): - andere: ----- andere (Erzeugnisse mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	100	10
09.5922	Ex 1806 1806 10 1806 10 90 1806 20	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr - andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	50	5

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingente (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005 (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	ex 1806 20 80 (TARIC-Code 1806 20 80 90) ex 1806 20 95 (TARIC-Code 1806 20 95 90)	--- Kakaoglasur (mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr) --- andere (mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)		
09.5923	Ex 1806 Ex 1806 90 Ex 1806 90 90 (TARIC-Code 1806 90 90 19 und 1806 90 90 99)	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: - andere: -- andere (mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	50	5
09.5463	Ex 1806 1806 31 00 bis Ex 1806 90 90 (TARIC-Code 1806 90 90 11 und 1806 90 90 91)	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: -- andere Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	704*	-

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingente (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005 (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.5924	Ex 1901 1901 90 99	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.: --- anderes	100	10
09.5925	Ex 1905 1905 90 1905 90 90	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren: - andere: ---- andere	200	20
09.5487	2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2 600**	-
09.5479	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	116**	-
09.5926	Ex 2106 2106 90 2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: --- anderes	500	50
09.5927	Ex 2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	2000	500

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingente (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005 (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	2202 90	- andere:		
		-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:		
	2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT		
	2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT		
	2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr		
09.5928	Ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	100	10
		- andere mehrwertige Alkohole:		
	2905 43 00	-- Mannitol		
	2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit):		
		--- in wässriger Lösung:		
	2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger		
	2905 44 19	---- andere		
		--- andere:		
	2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger		
	2905 44 99	---- andere		

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingente (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005 (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.5929	Ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	2000	500
	3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:		
	3505 10 10	-- Dextrine		
		-- andere modifizierte Stärken:		
	3505 10 90	--- anderes		
09.5930	Ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	100	10
	3505 20	- Leime:		
	3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT		
	3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT		
	3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT		
	3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr		

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingente (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005 (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.5931	Ex 3809 3809 10 3809 10 10 3809 10 30 3809 10 50 3809 10 90	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten: -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	500	50
09.5934	Ex 3824 3824 60 3824 60 11	Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44: -- in wässriger Lösung: --- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	100	10

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingente (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005 (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	3824 60 19	--- anderes		
		-- andere:		
	3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol		
	3824 60 99	--- anderes		

* Die Kontingente werden nur für 2004 eröffnet. Die Zollsätze betragen vom 1. Januar 2005 an 0.

** Die Kontingente werden nur für 2004 eröffnet. Auf über das Kontingent hinausgehende Mengen wird der Zollsatz in Anhang I angewendet. Die Zollsätze betragen vom 1. Januar 2005 an 0.

ANHANG IV**Zollkontingente für Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Bulgarien**

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom Tag der Anwendung an – 31.12.2004 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2005 - 31.12.2005 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2006 - 31.12.2006 (Tonnen)	Zollsatz innerhalb des Kontingents %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0710 0710 40 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: - Zuckermais	 500	 550	 600	 0
1702 1702 50 1702 90 10	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert - chemisch reine Fructose -- chemisch reine Maltose	 45 	 50 	 - 	 0
1704 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade): - andere:	 900	 990	 1080	 0

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom Tag der Anwendung an – 31.12.2004 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2005 - 31.12.2005 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2006 - 31.12.2006 (Tonnen)	Zollsatz innerhalb des Kontin- gents %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebens- mittelzubereitungen:				
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder ande- ren Süßmitteln:	350	385	420	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	250	275	300	0
Ex 1806 9090	-- andere (mit einem Gehalt an Saccharose (ein- schließlich Invertzucker als Saccharose berech- net) von 70 GHT oder mehr)	50	55	60	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	1000	1100	1200	0
1902 11 00	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet: -- Eier enthaltend				
1902 19	-- andere:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom Tag der Anwendung an – 31.12.2004 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2005 - 31.12.2005 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2006 - 31.12.2006 (Tonnen)	Zollsatz innerhalb des Kontingents %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):				
1902 30	- andere Teigwaren:				
1902 40	- Couscous:				
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
1904 2010	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	150	165	-	0
1904 90	- andere				
1905 (außer 1905 90 90)	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren:	3000	3300	3600	0
1905 90 90	---- andere	500	550	600	0
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006				
2004 10 91	- andere --- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	300		-	20

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom Tag der Anwendung an – 31.12.2004 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2005 - 31.12.2005 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2006 - 31.12.2006 (Tonnen)	Zollsatz innerhalb des Kontin- gents %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:				
2005 20	- Kartoffeln:				
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	500	550	-	10
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
2008 11 10	--- Erdnussbutter	50	55	-	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:				
2103 10 00	- Sojasoße	50	55	-	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	650	715	780	0
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	50	200	400	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom Tag der Anwendung an – 31.12.2004 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2005 - 31.12.2005 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2006 - 31.12.2006 (Tonnen)	Zollsatz innerhalb des Kontin- gents %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und koh- lensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenom- men Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	4480	4928	5376	0
2203 00	Bier	40 000 hl	40 000 hl	40 000 hl	12
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholartige Getränke				
2208 60	- Wodka				
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4% vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	2380 hl	4000 hl	4000 hl	0
2208 60 11	--- 2 l oder weniger				
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 60 91	--- 2 l oder weniger				

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom Tag der Anwendung an – 31.12.2004 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2005 - 31.12.2005 (Tonnen)	Kontingent 1.1.2006 - 31.12.2006 (Tonnen)	Zollsatz innerhalb des Kontin- gents %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:				
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5% vol	100 hl	110 hl	120 hl	0

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2006/1002/GASP DES RATES

vom 21. Dezember 2006

**zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2001/554/GASP
betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union
für Sicherheitsstudien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Der Rat hat am 20. Juli 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/554/GASP betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien angenommen¹.
- (2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat am 28. Juli 2006 nach Artikel 19 der genannten Gemeinsamen Aktion einen Bericht über deren Durchführung im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung vorgelegt.
- (3) Am 22. September 2006 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), das die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Instituts wahrnimmt, nach Kenntnisnahme dieses Berichts die Empfehlung ausgesprochen, der Rat möge die Gemeinsame Aktion gegebenenfalls im Lichte des Berichts ändern.
- (4) Die Gemeinsame Aktion 2001/554/GASP sollte entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

¹ ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 1

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2001/554/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Auftrag

Das Institut trägt im Einklang mit der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Entwicklung der GASP, insbesondere der ESVP bei. Zu diesem Zweck betreibt das Institut akademische Forschung, erstellt politische Analysen, veranstaltet Seminare und führt Informations- und Kommunikationstätigkeiten in diesem Bereich durch. Das Institut leistet durch seine Tätigkeit u. a. einen Beitrag zum transatlantischen Dialog. Für die Arbeit des Instituts wird ein Netz von Austauschkontakten mit anderen Forschungsinstituten und Denkfabriken innerhalb und außerhalb der Europäischen Union miteinbezogen. Die Forschungsergebnisse des Instituts werden mit Ausnahme von Verschlussachen, für die die in dem Beschluss 2001/264/EG¹ niedergelegten Sicherheitsvorschriften des Rates gelten, so weit wie möglich verbreitet."

2. Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden von den Vertretern der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit gefasst, die Stimmen werden dabei unbeschadet des Artikels 12 Absatz 2 dieser Gemeinsamen Aktion nach Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags gewichtet. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung."

¹ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2005/952/EG (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 18).

3. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

"3a. Nach der Annahme des jährlichen Haushaltsplans durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen beschließen, dass der Direktor durch einen stellvertretenden Direktor unterstützt wird, insbesondere bei der Durchführung der Aufgaben des Instituts nach Artikel 2.

Der Direktor ernennt nach Zustimmung des Verwaltungsrats den stellvertretenden Direktor. Der stellvertretende Direktor wird für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um drei Jahre ist möglich. "

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

1. Das Personal des Instituts, das aus Wissenschaftlern und Verwaltungsbediensteten besteht, wird auf der Grundlage von Bewerbungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgewählt und auf Vertragsbasis eingestellt.
2. Die Wissenschaftler des Instituts und der stellvertretende Direktor werden auf der Grundlage von erbrachten Leistungen und wissenschaftlicher Expertise auf dem Gebiet der GASP, insbesondere der ESVP, im Wege fairer und transparenter Auswahlverfahren eingestellt."

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Arbeitsprogramm

1. Der Direktor erstellt bis zum 30. September jeden Jahres einen Entwurf eines jährlichen Arbeitsprogramms für das darauf folgende Jahr, den er zusammen mit richtungweisenden langfristigen Perspektiven für die weiteren Folgejahre dem Verwaltungsrat unterbreitet.
2. Der Verwaltungsrat nimmt das jährliche Arbeitsprogramm bis zum 30. November jeden Jahres an."

6. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- "3. Die Einnahmen des Instituts bestehen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten, die nach dem Bruttonationaleinkommensschlüssel (BNE-Schlüssel) zu entrichten sind. Mit Zustimmung des Direktors können für spezielle Tätigkeiten zusätzliche Beiträge entgegengenommen werden, die von einzelnen Mitgliedstaaten oder aus sonstigen Quellen bereitgestellt werden."

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Haushaltsverfahren

1. Der Direktor legt dem Verwaltungsrat bis zum 30. Juni jeden Jahres einen Entwurf für den jährlichen Haushaltsplan des Instituts vor, der die Verwaltungsausgaben, die operativen Ausgaben und die erwarteten Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr umfasst.

2. Der Verwaltungsrat genehmigt den jährlichen Haushaltsplan des Instituts bis zum 30. November jeden Jahres durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten.
3. Im Falle unvermeidlicher, außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände kann der Direktor dem Verwaltungsrat den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen. Der Verwaltungsrat genehmigt den Berichtigungshaushaltsplan unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten."

8. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

Abordnung

1. Die Mitgliedstaaten und Drittstaaten können nach Zustimmung des Direktors für begrenzte Zeit Gastforscher zum Institut entsenden, die an den Tätigkeiten des Instituts nach Artikel 2 teilnehmen.
2. Im Einvernehmen mit dem Direktor können Experten der Mitgliedstaaten und Bedienstete der Organe oder Agenturen der EU für einen festgelegten Zeitraum auf Stellen innerhalb der Organisationsstruktur des Instituts und/oder für spezifische Aufgaben und Projekte abgeordnet werden.
3. Im dienstlichen Interesse können Bedienstete des Instituts im Einklang mit den Personalvorschriften des Instituts für einen festgelegten Zeitraum auf eine Stelle außerhalb des Instituts abgeordnet werden.

4. Die Bestimmungen über die Abordnung werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Direktors festgelegt."

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 18a

Beteiligung der Kommission

Die Kommission wird eng an den Arbeiten des Instituts beteiligt. Das Institut stellt die nötigen Arbeitsbeziehungen zur Kommission her, um in Bereichen von beiderseitigem Interesse Fachwissen und Empfehlungen auszutauschen."

10. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 19

Berichterstattung

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter unterbreitet dem Rat spätestens bis zum 31. Juli 2011 einen Bericht über die Arbeit des Instituts, dem erforderlichenfalls geeignete Empfehlungen zur weiteren Entwicklung des Instituts beizufügen sind."

11. Artikel 20 Absätze 1, 2, 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KORKEAOJA
